

Meine Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis monatlich durch
die Post bezogen 10 Pf.
Eingetragen in die
Postzeitungskarte Nr. 6482.

Einzelne Preise:
50 Pf. für die 3 geplattete
Seite.
Geschäftsanzeigen werden
nicht entgegennommen.

Der Sozialerichter

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Poststempelkonto: Nr. 358 15 Poststempelkonto Hannover.

Verlag von E. W. Brey.
Druck von C. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Gustav Riemann, Hannover.
Redaktionstage: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprach-Anschluß 2002.

Weltmarkt und Lohn.*

Von Paul Herberg.

I.

Kriegs- und Inflationszeit haben bei uns eine Fülle wirtschaftlicher Vorstellungen großgezogen, von denen wir uns erst wieder befreien müssen, wenn wir ein richtiges Bild der wirtschaftlichen Lage gewinnen wollen. Besonders üppig sind all die Schlinggewächse ins Kraut geschossen, die auf dem marktivistischen Boden einer Staatsauffassung wachsen, der die einzelnen Wirtschaften eines Volkes als eine geschlossene, einheitlich arbeitende und auch nach außen als Wirtschaftseinheit auftretende "Volkswirtschaft" erscheinen. Man tut noch heute immer so, als ob es für die Frage der Lebensmöglichkeit des deutschen Volkes ausschlaggebend sei, ob diese oder jene Rohstoffe (Kohle, Eisenerze usw.) aus deutschem Boden gewonnen würden und vom Auslande gekauft werden müssten. Die Einbildung, als ob die Frage, wieviel Menschen in Deutschland leben können, irgend etwas zu tun habe mit der Frage, wieviel Getreide in Deutschland wächst, gewinnt andere Gestalt in der Vorstellung, daß es unter allen Umständen einen Vorteil für die deutsche "Volkswirtschaft" bedeute, wenn die Rohstoffe, die die deutschen Industrien brauchen, deutschen Ursprungs seien. All diese Vorstellungen gruppieren sich letzten Endes um die Gelbidee, um die Valutfrage, die aber überhaupt nur eine praktische Bedeutung hat, solange ein Staat versucht, sein besonderes Geld zu haben und aus seiner Geldhoheit Einkünfte zu ziehen, und die sich erledigt in dem Augenblick, in dem er zum Weltgold, das heißt zum Goldgeld, direkt oder indirekt zurückkehrt und seine Geldhoheit nur noch benutzt, um die Rolle eines ehrlichen Wechslers zu spielen.

Aber alle Theorie hinweg sollte man die einfache Tatsache wieder anerkennen, daß in der kapitalistischen Tauschwirtschaft der Nahrungsspielraum eines Volkes bestimmt wird durch die sich ihm bietenden Arbeitsmöglichkeiten. In Deutschland können soviel Menschen leben, wie in Deutschland Arbeit finden. Arbeit aber werden die Menschen finden, die Produkte herstellen, die irgendwo auf der Welt, ganz gleich ob in Deutschland oder im Ausland, verkauft werden können. Über die Verkaufsmöglichkeit der Produkte entscheidet wiederum letzten Endes der Preis, zu dem sie angeboten werden. Die Frage der Lebensmöglichkeit der Deutschen wird also zu der Frage, ob sie ihre Produkte auf dem Weltmarkt zu Preisen anbieten können, die einerseits die Fortsetzung des Lebens und der Produktion ermöglichen, andererseits aber durch die Konkurrenz der Angehörigen anderer Nationen nicht unterboten werden. Tritt eine solche Unterbietung durch Fremde ein, so wird nach innen eine scharfe Anseinerziehung zwischen den an der Produktion Beteiligten darüber erfolgen, wer an der Überschreitung der Weltmarktpreise schuld sei, und auf wessen Kosten die Konkurrenzfähigkeit wiederhergestellt werden müsse.

Die Deutschen scheinen sich heute in dieser Lage zu befinden. Zum mindesten ist die Konkurrenzfähigkeit deutscher Ware nicht mehr im gleichen Umfange gegeben wie in der Vorkriegszeit. Stattdiezen unheilvollen Tatsachen ins Auge zu sehen, haben wir uns daran gewöhnt, uns hinter den Hinweis zu verschleiern, daß die politische Konstellation (Machtverhältnis) den deutschen Kaufmann gegenüber seinen Konkurrenten ganz erheblich in Nachteil setze. Die Zeiten, in denen politische Herrschaft gleichbedeutend war mit wirtschaftlicher Monopolstellung, waren schon vor dem Kriege vorbei und sind auch heute noch nicht wiedergekehrt, trotz allen Redens über wirtschaftlichen Imperialismus.

Will man die Frage der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt prüfen, so darf nicht vergessen werden, daß der Schutzoll, mit dem sich ein Land umgibt, ja zumeist allen ausländischen Konkurrenten die gleichen Hemmungen in den Weg legt und nicht die Deutschen allein trifft, also z. B. für die Frage der Konkurrenz zwischen Deutschen, Engländern und Amerikanern auf dem südamerikanischen Markt ganz ausgeschaltet. Ein Schutzoll, der ganze Imperien vollkommen gegen fremde Einführung abschließt, ist bisher nirgends durchgeführt oder auch nur erfragt in Erwägung gezogen. Es ist nicht die politische Konstellation, die unsere Stellung auf dem Weltmarkt gefährdet. Die Konkurrenzfähigkeit ist im wesentlichen eine Frage der Preisgestaltung.

Warum können die deutschen Unternehmer in manchen Fällen heute die gleiche Qualität nicht zu gleichen Preisen bieten wie die anderen?

Als Antwort wird zumeist irgendein Lohnfaktor herangezogen und als der Schuldige bezeichnet, weil er augenscheinlich gerade im Steigen begriffen ist — sei es der Lohn, seien es die Steuern. Natürlich kann die Herabsetzung jedes beliebigen Lohnfaktors preisermögend wirken, und umgekehrt wird im allgemeinen das Steigen jedes Lohnfaktors bestandteiles preissteigernde Tendenzen nach sich ziehen. Will man aber die eigentlichen Ursachen der mangelnden oder be-

drohten deutschen Konkurrenzfähigkeit erkennen, so muß man sich schon die Mühe geben, aus den einzelnen Lohnfaktoren diejenigen herauszuziehen, die sich tatsächlich zum Nachteil der deutschen Unternehmer verschoben haben.

Die der Produktion erwachsenden Lohnosten kann man zergliedern in Aufwendungen für Rohstoffe, eigentliche Herstellungskosten, Belastung durch öffentliche Abgaben, und

angelegt, weil die gestiegenen Baumwollpreise den Anbau und da rentabel erscheinen lassen, wo er bisher zu kostspielig war, und zum andern wird es sich um Versuche englischer Industrieller handeln, irgendwo billigere Baumwolle zu produzieren, um billigere Rohstoffe zu haben als die Konkurrenten. Dabei wird es ihnen nur darauf ankommen, diese billigeren Rohstoffquellen wirtschaftlich zu besiegen, ganz gleich ob sie innerhalb der Grenzen des eigenen Staates liegen oder nicht; es sei denn die politische Beherrschung durch England notwendig, um ihnen billige Konzessionen zu sichern.

Unter den gleichen Gesichtspunkten, die die Frage zu betreffen, inwieweit die deutsche Konkurrenzfähigkeit heute gefährdet ist infolge des Verlustes an Rohstoffquellen, der Deutschland durch den Friedensvertrag betroffen hat. Soweit nicht besondere organisatorische Zusammenhänge einzelner Fabriken zerissen wurden, schwächen diese Verluste nur dadurch die deutsche Konkurrenzfähigkeit, daß sie infolge von Verringerung der Flägsäche für das Reichsland die aus dem Friedensvertrag herrührende Belastung mit öffentlichen Abgaben erschweren. Gerade diese Lasten aus dem Friedensvertrag, wie sie heute durch Dawes-Gutachten und Londoner Abkommen festgelegt sind, stellen die erste ernsthafte Hemmung der deutschen Konkurrenzfähigkeit dar. Diese Lasten treiben in der Form von öffentlichen Abgaben, die die Unternehmen zu leisten haben, die Preise in die Höhe. Oft genug wurde darauf hingewiesen. Sie sind heute in das Gesamtsystem der Besteuerung einbezogen, und alle Beschwerden über zu hohe staatliche Belastung richten sich in erster Linie gegen sie. Allerdings sind auch die übrigen Staatsausgaben gestiegen, und wenn heute die deutschen Unternehmer behaupten, durch hohe Steuern und Abgaben sei ihre Konkurrenzfähigkeit bedroht, so haben sie zweifellos darin recht, doch die öffentliche Laste wesentlich größer ist als vor dem Kriege. Es ist unmöglich, sich ein genaues Bild von der Größe dieser Mehrbelastung zu machen. Immerhin lassen sich gewisse Grenzen abstecken, innerhalb deren sie liegen mögen. Die Höchstgrenze muss selbstverständlich unterhalb der Gesamtbelaistung liegen, die überhaupt gefragt wird. Die Einnahmen des Reiches aus Steuern, Sätzen, Abgaben und Verwaltungseinnahmen werden im Rechnungsjahr 1924/25 7 Milliarden nicht wesentlich überschreiten. Rechnet man dazu noch etwa 3 Milliarden, die von Ländern und Gemeinden erhoben werden, so kommt man auf eine Gesamtkraft von etwa 10 Milliarden. Selbstverständlich kann nur ein Bruchteil dieses Betrages tatsächlich als Mehrbelastung gebucht werden. Es ist zu berücksichtigen, daß die gesamten Steuereinnahmen in Reich, Ländern und Gemeinden im letzten Jahre vor dem Kriege 5 Milliarden Mark betrugen. Indem darf nur ein Teil der Mehrbelastung unter "öffentliche Lasten" als Lohnfaktor für die deutschen industriellen Unternehmer verholt werden, weil ja ein ganz erheblicher Teil dieser Summe gar nicht ihr Lohnkontof belastet. Abzugreifen wäre alles, was die anderen deutschen Wirtschaften beisteuern, also sicherlich ein Betrag von mehreren Milliarden, darunter auch alles das, was die Lohnempfänger bezahlen; denn selbst wenn dieser Teil letzten Endes aus den Preisen der Produkte bestanden werden muss, darf er doch auf dem Kontof der Steuerbelastung nicht gezählt werden, da er ja auf dem Lohnkontof unter den direkten Herstellungskosten noch einmal wiederkehrt.

Die sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen hoher Löhne.

Von Gustav Riemann.

II.

Endlich den notwendig einzukalkulierenden Gewinn, der sich praktisch oft als Zins für aufgenommene Kredite darstellen wird.

Die Rohstoffpreise sind für den deutschen Industriellen nicht höher als für seinen ausländischen Konkurrenten; denn es steht ihm ja frei, seine Rohstoffe da zu kaufen, wo sie sein Konkurrent auch kauft, und Transportkostenzuschläge müßte er vor dem Kriege ebenso gut machen wie jetzt. Es gibt kaum ein Beispiel dafür, daß heute noch dem Käufer von Rohstoffen irgendwo wesentliche Schwierigkeiten gemacht werden, weil er Ausländer oder gar weil er Deutscher ist. Im allgemeinen ist man überall froh, wenn man seine Rohstoffe preiswert an den Mann bringt. Das Problem des Weltmarktes lastet nicht: wo finde ich jemand, der mir etwas verkauft, sondern immer: wo finde ich jemand, der mir meine Waren abnimmt. Man verschiebt die Sachlage, wenn man beispielweise sagt: "England bekommt heute nicht mehr genügend amerikanische Baumwolle, weil Amerika seine Baumwolle selber braucht." Tatsache mag sein, daß große Teile der amerikanischen Baumwolle, die vor dem Kriege von englischen Textilfabrikanten direkt oder indirekt gekauft wurden, heute von amerikanischen Textilfabrikanten aufgekauft werden. Aber weshalb bekommen die englischen Fabrikanten die Baumwolle nicht mehr? Doch nicht etwa, weil der Amerikaner als Bürger der Staaten, aus denen die Baumwolle stammt, irgendwelche Vorzugsrechte geltend machen könnte, sondern einfach weil er Preise bietet, die den Engländern zu hoch erscheinen. Und diese Preise sind ihnen zu hoch, weil die Preise, die sie für ihre fertigen Produkte zurückfordern können, nicht hoch genug sind, um die Rohstoffpreise nach Zuziehung der übrigen Produktionskosten zu ersehen. Weil sich das Verhältnis der übrigen Produktionskosten verschoben hat, deshalb können sie nicht mehr die gleichen Rohstoffpreise zahlen wie die Amerikaner.

Vor dem Kriege ermöglichten vielleicht technische Überlegenheit und niedrigerer Lohnstand der englischen Industrie einen Ausgleich des für sie durch die Transportkosten zu den Rohstoffpreisen hinzukommenden Aufschlags. Die während des Krieges entwickelte technische und arbeitsorganisatorische Leistungsfähigkeit der amerikanischen Konkurrenz läßt das vielleicht heute nicht mehr zu. Es ist daher auch wiederum eine schiefere Darstellung der Folgen dieser Entwicklung, wenn man sagt: "England muß versuchen, heute im eignen Interesse neue Baumwollplantagen anzulegen, um seinen Bedarf decken zu können." Einmal werden neue Baumwollplantagen

Nicht minder wichtig als die Steigerung von Arbeitsleistung und Gesamtproduktion ist die Wirkung der hohen Löhne auf die Gestaltung der Volkswirtschaft durch die steigerte Kaufkraft der breiten Massen. Würden wir eine umfassende Statistik über Erzeugung und Verbrauch in der deutschen Volkswirtschaft haben, so würde sich herausstellen, daß der allergrößte Teil der in Deutschland hergestellten Waren auch in Deutschland verbraucht wird, daß wiederum der absolut größte Teil der in den Verbrauch übergegangenen Güter unmittelbar und mittelbar auf die breite Masse der Lohnarbeiter entfällt. Da die Verbrauchsmöglichkeiten der breiten Masse nur von der Höhe des Lohnes abhängen, so bedeutet jede Lohnsteigerung auch Steigerung der Kaufkraft auf dem Inlandsmarkt. Eine Lohnaufbesserung von durchschnittlich 1 Pfennig pro Stunde für jeden Arbeiter, Angestellten und Beamten in Deutschland bedeutet eine zöllnahe Kaufkraftsteigerung von zirka 10 Millionen Mark und eine halbe Milliarde im Jahre oder eine Warenmenge, die herzustellen zirka 50 000 Arbeiter erfordert. Jede Erhöhung der Arbeitslöhne verminderst die Zahl der Arbeitslosen.

Diese günstige volkswirtschaftliche Wirkung von Lohnsteigerungen wird allerdings von den "Wissenschaftlern" der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände bestritten. Ihre ganze Energie und nicht geringe journalistische Geschicklichkeit

* Dieser wichtige Aufsatz, der die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt in Beziehung zu der deutschen und ausländischen Lohnhöhe untersucht, ist der Nr. 4 der Zeitschrift "Die Arbeit", Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftswissenschaft, herausgegeben von ADGB, entnommen. Erste Auflage: wichtige Stellen sind aus Raumgründen fortgelassen. D. Sch.

konzentriert sich auf den Nachweis des Gegenteils. Auch die wissenschaftliche Objektivität anderer Volkswirtschaftler findet genug „einerseits“ und „andererseits“, um einer klaren Stellungnahme auszuweichen. Entschieden tritt aber Prof. Brentano für die Auffassung ein, daß hohe Löhne für die gesamte Volkswirtschaft von Nutzen sind.

Ein hohes Geldinkommen der Arbeiterkreise ist mit Rücksicht auf die Nachfrage nach ihren Produkten im Interesse des Fabrikantenstandes. Wie nämlich die Produktion auf Kosten der Arbeiter zunimmt, zwingt die Fabrikanten, wie Walkers zeigt, sich selbst, zur Entdeckung neuer Märkte in die Ferne zu schweifen, während, wenn die Kaufkraft der Massen entwickelt würde, wenn ihre Bedürfnisse mittels der überstürzenden Produkte ihrer Arbeit befriedigt würden, ein viel sicherer und regelmäßigerer Markt ganz nahe läge. Mag die Verkaufsfähigkeit der Fabrikanten bei niedrigeren Löhnen sich einerseits hundertfach vergroßern, so erstickt sie durch Lohnreduktion doch gleichzeitig ihre Zukunftsfähigkeit im Kerne, und als Resultat sehen wir zuerst auf der einen Seite eine stets zunehmende Masse unverkäuflicher Produkte und auf der anderen eine Klasse von dachenden Arbeitern und unterdrückter Arbeit. Thorntons Vergleich mit der Löting der Henne, welche die goldenen Eier legt, dürfte mit mehr Recht als den nach hohen Löhnen verlangenden Arbeitern jenen Fabrikanten entgegengehalten werden, welche auf Kosten des Lohnes ihre Preise niedrig halten, um ihren Betrieb zu vergrößern.“ (Zur Kritik der englischen Gewerkschaften.)

Wenden wir uns zu den Männern der wirtschaftlichen Praxis. Der vielzitierte Ford, der keinen Anspruch darauf macht, volkswirtschaftlicher Theoretiker zu sein, sondern die ökonomischen Zusammenhänge nur mit dem bekannten „common sense“ (gesunder Menschenverstand) des Durchschnittsamerikaners betrachtet, sieht sehr gut, welche schädlichen Wirkungen die Verbülligung der Arbeitskraft auf die Kaufkraft des Inlandsmarktes haben muß.

Warum denn das, viele fordern über die Verbülligung der Arbeitskraft, über den Vorfall, den ein Sinken der Löhne bringen würde — — wäre das nicht gleichbedeutend mit einem Herabdrücken der Kaufkraft und einem Sinken des inneren Marktes? (G. Ford: Mein Leben und Werk.)

Die Simmische Industrie- und Handelszeitung (1. Oktober 1924) brachte ein Referat des Vorsitzenden der Niederländischen Handelskammer für Deutschland, Ter Heule, über die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt. Dieser holländische Unternehmer rechtfertigt die volkswirtschaftlichen Wirkungen der niedrigen deutschen Löhne folgendermaßen:

„Die deutschen Löhne liegen unter den ausländischen Sätzen. Aber durch diese niedrigen Löhne entsteht der deutschen Industrie ohne weiteres erträgliche Kaufkraft. Niedrige Löhne bedeuten natürlich eine verminderde inländische Kaufkraft. Hierdurch erhält der Inlandswarenverbrauch eine erhebliche Veränderung, wodurch wiederum der Absatz der Industrien leidet. Die logische Folge ist Steigerung der Geschäftskosten, da bei voller Ausnutzung der Leistungsfähigkeit die Produktionskosten vermindert werden.“

Hin und wieder wird ja auch von den deutschen Unternehmen zugegeben, daß die deutschen Löhne zu niedrig sind. Bei den heutigen Löhnen können die deutschen Arbeiter auf die Dauer nicht existieren, schreibt die Ind.- u. H.-Fg. (Nr. 16, 1925). Sie sind sich auch darüber klar, welche Wirkungen diese Abrechnung der Löhne auf die Kaufkraft des Inlandsmarktes hat. In ihrer Neujahrsbotschaft über die Preisbewegung im Jahre 1924 und der Absatzkrise am deutschen Markt kenne sie fest:

„Eine Grundzusage für die tatsächlich vorhandene Kaufkraft der deutschen Bevölkerung kann man überflüssig gewinnen, indem man die Einkommenshöhe auf der Preisbasis vergleicht. Dieser Vergleich zeigt, daß trotz starker Erhöhung der Preise gegen die Vorjahreszeit die Löhne und Gehälter nur in wenigen Fällen die Einkommenshöhe übersteigen. Daraus folgt ganz natürlich, daß die Absatzmöglichkeit im Inlande auch stark gesunken ist. So richtig nach der Gedanken sein mög., daß wir daher Einkommenszuwachs im Ausland verbreiten, der Auslandsbaußang steigern müssen, so jedenfalls ist die Erfahrung, daß die Basis für ein großzügiges Auslandsgeschäft bisher noch immer ein sicher eisachsfähiger Inlandsmarkt gewesen ist. Nur auf einer geführten Absatz kann der Absatz der Produktion zu hochstzustellen, so auf dem Auslandsmarkt konkurrenzfähigen Preisen erfolgen. In einer Zeit intensiver Expansion in allen Ländern in einem Maße, das ebenso große Zücht auf der Auslandsmarkt hinzuordnen, ist eine auf einschlägige Einspielfähigkeit der deutschen Industrie am ausländischen Auslandsmarkt ein Verlust.“

Hier wird der volkswirtschaftlich tödliche Grundzusatz aufgestellt, daß nur ein geistiger Inlandsmarkt die Fortsetzung für die Erholung des Auslandsmarktes bringt. Der kaufkräftige Inlandsmarkt kann aber nur durch eine Steigerung der Löhne geschaffen werden.

Die Lohnpolitik des deutschen Unternehmens ist nun zweckmäßig geteilt, die im höchsten Gegenzug zu der Ausfuhrerfolgvolkswirtschaft über den Arbeitsmarkt steht. Das alte kapitalistische Verhältnisse des deutschen Unternehmens ist jetzt bereit, daß als Grundzusatz und Prinzip ihrer Lohnpolitik gilt: Niedrighaltung der Arbeitslöhne bis zur äußersten Grenze. Diese Grundsätze zur Lohnregelung muß man so verbreitern, daß sie in hohem Maße verschaffende Arbeiterschaft wählen, wenn man sie auf der Stellungnahme des industriellen Auftragnehmers zu dem Wochenzins des Finanzkapitals vergleicht, das die ein blutigerer Kampf der deutsc. Industrie die Kräfte erspart. Hier sind daher einige weitere, allgemeinere Fragen einzulösen. Diese über den hohen Preis, dessen man es aussetzt, daß sie das arbeitslose Element des Großbürgers als eine wassernde Erziehung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung benutzen, keine vernünftigeren Proteste an die Öffentlichkeit gekommen.

Bebenpolitisch und sozialpolitisch kurzfristig, wie das deutsche Unternehmens und das gesamte deutsche Bürgeramt seit jetzt war, erkennst es nicht die schwere Schiefe, die der deutschen Volkswirtschaft und dem Elan so dadurch entgeht, wenn der gegenwärtige Kapitalismus der deutschen Arbeitnehmerfreiheit Dennerzielnd wird: der deutschen Volkswirtschaft durch die Niedrighaltung der Erzeugung und des Verbrauchs, die auch gleichzeitig die Erhöhung des Auslandsmarktes markiert macht, durch die Abschaltung der wichtigsten Arbeitsschicht in das Reich, dem Staat durch die Stimmen der sozialen Parteien, die als einzige

während der Inflation haben die Unternehmer den Arbeitern so gut wie gar keinen Lohn gezahlt. Alles in allem genommen haben sich die Verhältnisse für die Unternehmer zu ihren Kunden grundlegend geändert, und es besteht keine Aussicht mehr, die längere Arbeitszeit und das Zweischichtenystem noch länger aufrecht zu erhalten. Wenn sich die Unternehmer trotzdem ins Zeug legen, die längere Arbeitszeit und das mordartige Zweischichtenystem weiter aufrecht zu erhalten, beweisen sie damit nur, daß nicht wirtschaftliche Gründe für sie ausschlaggebend sind, sondern die Absicht vorherrscht, die Arbeiter in das Joch der Vorkriegszeit zurückzuführen. Es ist auch nicht einmal richtig, wie die Unternehmer behaupten, daß durch eine längere Arbeitszeit und das Zweischichtenystem die Produktion gesteigert oder verbessert wird. Unsere diesbezüglichen Angaben bestreiten sie zwar, haben aber zum Teil in den Verhandlungen selbst statistisches Material dafür beigebracht.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Die Arbeitszeitfrage in der chemischen Industrie.

Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 brachte auch in der chemischen Industrie eine Änderung der Tarifbestimmungen über die Arbeitszeit. Auf Grund der Arbeitszeitverordnung kündigten die Arbeitgeber den § 2 des Reichsrahmentarifvertrages, der die achtstündige Arbeitszeit vorah. Erstmals kam eine Regelung am 22. Februar 1924 durch Schiedsspruch zustande, dessen grundlegende Bestimmungen lauteten:

Die regelmäßige tägliche reine Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Sofern die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es erfordern, kann die regelmäßige tägliche Arbeitszeit über die in Absatz 1 festgelegte Dauer hinaus durch die Werksleitung im Benehmen mit der Betriebsvertretung auf neun Stunden ausgedehnt werden.

Darüber hinaus kann in dringenden Fällen vorübergehend die Werksleitung nach Anhörung der Betriebsvertretung und im Einverständnis mit den bezirklichen Organisationen eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 10 Stunden vornehmen.

In kontinuierlichen Betrieben kann, sofern die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es unbedingt erfordern, außerhalbweise die Werksleitung an Stelle des Dreischichtenbetriebes den Zweischichtenbetrieb einführen, usw.

Dieser Schiedsspruch wurde zum 31. Juli 1924 gekündigt. In seine Stelle trat ein Abkommen mit ganz geringen Verbesserungen für die Arbeiter. Unter Ziffer 3 in dem Abkommen heißt es:

In Ausnahmefällen kann zeitlich begrenzt die Werksleitung nach Anhörung der Betriebsvertretung und im Einverständnis der bezirklichen Organisationen im Einschichtenbetrieb eine Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu zehn Stunden vornehmen.

Ziffer 4 hat folgenden Wortlaut:

Für kontinuierliche Betriebe bleibt das Dreischichtenystem bestehen. Sofern aber die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es unbedingt erfordern, kann die Werksleitung ausnahmsweise an Stelle des Dreischichtenbetriebes den Zweischichtenbetrieb zeitlich begrenzt im Einverständnis mit den bezirklichen Organisationen einführen.

Die Vereinbarung wurde zum 31. März 1925 gekündigt. Die Verhandlung fand unter einem vom Reichsarbeitsministerium ernannten Unparteiischen statt. Um einen Schiedsspruch zu vermeiden, wurde die alte Vereinbarung verlängert, aber mit folgendem Zusatz zu Ziffer 4:

Für die Dauer dieses Vertrages sollte gemäßlich die Vereinbarung der zehnstündigen Arbeitszeit und die Einführung des Zweischichtenystems ungeschlossen bleiben. In Betrieben, in denen die zehnstündige Arbeitszeit und in kontinuierlichen Betrieben, in denen das Zweischichtenystem bereits eingeführt ist, können diese unter den bisherigen Voraussetzungen verlängert werden. Bis zur Entscheidung der zuständigen Stellen über die Verlängerung verbleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit. Im Falle einer Abänderung dieser Arbeitszeit ist für die Umstellung der Betriebe eine angemessene Übergangszeit zu beauftragen, welche der Eigentümer der Betriebe gebührend Rechnung trägt.

Auf Grund dieser Bestimmungen sollte die Verlängerung der Arbeitszeit auf zehn Stunden und die Einführung des Zweischichtenystems, soweit sie bestand, vorübergehend oder, wie es später hieß, zeitlich begrenzt sein. Die Arbeitgeber haben auf der ganzen Linie für die Betriebe, in denen die verlängerte Arbeitszeit eingeführt war, ihre Beibehaltung beantragt. Sie wollen den Begriff „vorübergehend“ oder „zeitlich begrenzt“ so aufgesetzt wissen, daß die verlängerte Arbeitszeit zwar nicht für Generationen festgelegt sein soll, aber mindestens solange es den Arbeitgebern wünschenswert erscheint oder andere Betriebe in ihrem Bezirk an der verlängerten Arbeitszeit festhalten. Sie begründen ihre Ansicht mit der Erklärung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse für die betreffenden Betriebe noch genau so sind wie bei Einführung der verlängerten Arbeitszeit. In dieser Auffassung können wir den Unternehmern nicht folgen. Es heißt in der letzten Vereinbarung vom 26. März ausdrücklich, daß die zehnstündige Arbeitszeit und das Zweischichtenystem in Betrieben, in denen sie eingeführt sind, „unter den bisherigen Voraussetzungen“ beibehalten werden können.

Die Voraussetzungen zur Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 Stunden und Einführung des Zweischichtenystems waren nach Angabe der Arbeitgeber vor allem die Lassen der Rückenverträge im befreiten Gebiet, die Schwierigkeiten der Ausfahrt durch die wirtschaftliche Abhängigkeit Deutschlands, die Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung, die Lassen der Bezahlung durch den Außenreichtum, die Erhöhung durch die Zollgrenze am Rhein und die starken Nachwirkungen der Inflation. Wir können einwandfrei nachweisen, daß sich die Verhältnisse für die Industrie im befreiten Gebiet, diese kommt für die Arbeitszeitverlängerung in der chemischen Industrie überwiegend in Bericht, grundlegend geändert haben. Die Rückenverträge sind gefallen, die Bezahlungsbedenken, mit deren Abrede die Unternehmer überhaupt nicht gerechnet haben, sind vom Reich vergaßt worden, der Verkehr mit dem übrigen Deutschland ist durch Besiegung der Rheinzolllinie wieder frei. Die Handelsvertragfreiheit ist dem Deutschen Reich zurückgegeben und zum Teil erfolgreich angenommen. Die Verträge bisher nicht zustande gekommen sind, dürften die deutschen Unternehmer darum nicht nachhaltig sein, denn auf ihre Verhandlung wurden die Unternehmer den diesen Verhandlungen ferngehalten. Die Kreditbeschaffung ist nach dem Deutschen Abkommen ermöglicht, die Nachwirkungen der Inflation können mit aus weniger wichtig eingestuft werden, denn

während der Inflation haben die Unternehmer den Arbeitern so gut wie gar keinen Lohn gezahlt. Alles in allem genommen haben sich die Verhältnisse für die Unternehmer zu ihren Kunden grundlegend geändert, und es besteht keine Aussicht mehr, die längere Arbeitszeit und das Zweischichtenystem noch länger aufrecht zu erhalten. Wenn sich die Unternehmer trotzdem ins Zeug legen, die längere Arbeitszeit und das mordartige Zweischichtenystem weiter aufrecht zu erhalten, beweisen sie damit nur, daß nicht wirtschaftliche Gründe für sie ausschlaggebend sind, sondern die Absicht vorherrscht, die Arbeiter in das Joch der Vorkriegszeit zurückzuführen. Es ist auch nicht einmal richtig, wie die Unternehmer behaupten, daß durch eine längere Arbeitszeit und das Zweischichtenystem die Produktion gesteigert oder verbessert wird. Unsere diesbezüglichen Angaben bestreiten sie zwar, haben aber zum Teil in den Verhandlungen selbst statistisches Material dafür beigebracht.

Papier-Industrie

Schlichter-Mampe.

II.

Der von Dr. Königberger als unparteiischem Schlichter des Reichsarbeitsministers mit den Stimmen der Arbeitgeber gefallene Schiedsspruch wurde von beiden Parteien — Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen — abgelehnt. Diese Willensäußerung der Vertragskontrahenten konnte dem staatlischen Schlichtungsausschuß in Königsberg bei seiner Spruchfassung am 21. Februar 1924 noch nicht bekannt sein, da die Einspruchsfest gegen den von Dr. Königberger gefallten und für die Papiererzeugungs-Industrie des ganzen Deutschen Reiches geltenden Schiedsspruch erst am 27. Februar 1924, mittags 12 Uhr, abließ, unsere Ablehnung erst durch Schreiben vom 26. Februar 1924 an das Reichsarbeitsministerium von Hannover aus erfolgte, so daß auch dieses Schreiben erst am 27. Februar in Händen des Reichsarbeitsministeriums sein konnte. Weiterhin konnte sowohl der Schlichtungsausschuß in Königsberg am 21. Februar 1924 wie auch der ostpreußische Schlichter Herr Regierungsrat Lehmann am 28. Februar 1924 unmöglich wissen, ob der durch die Schlichtungskammer des Reichsarbeitsministeriums am 18. Februar gefallene Schiedsspruch trotz der Ablehnung durch die Parteien nicht doch für die gesamte deutsche Papiererzeugungs-Industrie als allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Am 5. März 1924 wurden die Vertragsparteien vor das Reichsarbeitsministerium geladen, um eine Aussprache über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches vom 18. Februar 1924 herbeizuführen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Vertragsparteien durch den Vertreter des Reichsarbeitsministers Herrn Referenten Bauer darauf aufmerksam gemacht, daß es nur zwei Wege gebe, entweder die Ausspruch der Verbindlichkeitserklärung gegen den Willen der Parteien durch den Herrn Reichsarbeitsminister oder die Bildung einer neuen Schlichtungskammer, mit deren Hilfe der Versuch einer erneuten Verständigung gemacht werden könnte. Die Vertragsparteien wählten den letzten Weg und trafen unter dem Vorsitz des Herrn Referenten Bauer am gleichen Tage zur Spruchbildung zusammen. Der durch diese Spruchkammer gefallene Schiedsspruch sieht vor, daß unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden pro Woche beträgt, daß aber zur Behebung der Notlage der deutschen Wirtschaft und, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse es ermöglichen, an Stelle des Dreischichtenystems das Zweischichtenystem treten kann. Bei den Beratungen über die Einführung des Zweischichtenystems ist die Hinziehung von Verbandsvertretern erforderlich. Falls die Betriebsvertretung gegen die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und die Einführung des Zweischichtenystems ungeschlossen bleibt, kann der Vertragspartner nicht unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden pro Woche beträgt, daß aber zur Behebung der Notlage der deutschen Wirtschaft und, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse es ermöglichen, an Stelle des Dreischichtenystems das Zweischichtenystem treten kann. Bei den Beratungen über die Einführung des Zweischichtenystems ist die Hinziehung von Verbandsvertretern erforderlich. Falls die Betriebsvertretung gegen die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit Einstimmung erhoben hat und falls die Zufriedenheit zur Einführung des Zweischichtenystems nicht erfolgt, entscheidet über die Streitfrage ein Sonderkonsortium endgültig. Mit Hilfe dieses Sonderkonsortiums ist für rund 10 Prozent der im Deutschen Reich befindlichen Betriebe der Papiererzeugungs-Industrie die Arbeitszeit verlängert worden. Dieser Schiedsspruch vom 5. März wurde durch die Arbeitnehmer-Organisationen abgelehnt, da in demselben der Begriff „Arbeitsbereitschaft“ bereits wieder hineingeschmissen worden war. Der Arbeitgeberverband nahm den Schiedsspruch an und das Reichsarbeitsministerium erklärte ihn für verbindlich. Der Schiedsspruch galt bis zum 31. Dezember 1924; sofern der Gesamtarbeitsvertrag früher gekündigt wurde, endete mit diesem Zeitpunkt auch der Schiedsspruch vom 5. März 1924.

Am 25. September 1924 kündigte der Arbeitgeberverband den bestehenden Gesamtarbeitsvertrag zum 31. Dezember 1924. Da der Arbeitszeitchiedsspruch vom 5. März 1924 ebenfalls am selben Tage abließ, so mußten die Parteien nicht nur über die Arbeitszeitfrage, sondern gleichzeitig über die Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages zu Beratungen zusammengetreten. Am 16. Dezember 1924 traten die Vertragsparteien ein Zusatzkommen, durch das der Gesamtarbeitsvertrag mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündbar am 1. eines jeden Monats verlängert wurde. Der Urlaub mit Urlaubsbewilligung der Arbeitsstunden auch bei verlängerten Arbeitszeit wurde für das Jahr 1925 gewährleistet. Die Arbeitnehmerparteien mußten dafür die durch das Sonderkonsortium bereits verlängerte Arbeitszeit schlucken, das Sonderkonsortium selbst kam in Wegfall, wodurch die die Arbeitszeit verlängerte Tätigkeit desselben eingestellt wurde. Die Parteien waren darüber einig, daß durch diese Zusatzvereinbarung die bestehende Allgemeinverbindlichkeit des alten Vertrages nicht berührt wird, sondern daß dieselbe

welterlaßt. Dieser Auffassung trat auch der zuständige Dezernent der Reichsarbeitsverwaltung bei.

Trotzdem am 16. Dezember 1924 die Parteien dieses Zusatzaufnahmen vereinbauten und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages nicht aufgehoben war, trat ein vom Reichsarbeitsministerium eingeführter Sonderabschließungsausschuß für Ostpreußen zusammen und fällte am 20. Dezember, also 4 Tage nachdem durch die Parteien der Gesamtarbeitsvertrag erneut verlängert wurde, folgenden Spruch:

I.
Die für die Parteien geltende Regelung der Arbeitszeit gemäß Schiedsspruch vom 21. Februar 1924 wird bis auf weiteres beibehalten. Diese Abmachung kann mit zweimonatiger Frist erstmals am 1. Mai gekündigt werden. Wenn das in Vorbereitung befindliche Arbeitszeitgesetz wesentliche Änderungen aufweist, sind die Parteien berechtigt, vom Tage der Veröffentlichung des Gesetzes an mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatschlusse diese Abmachung zu kündigen.

II.
Die Stundensumme sämtlicher männlichen und weiblichen Arbeitnehmer werden vom 1. Januar 1925 an um 3 Pf. erhöht. Die Staffelung der Löhne bleibt wie bisher.

III.
Die Bezahlung der Überstunden, der Nacharbeit, sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit, die Gewährung von Urlaub und die Lohnzahlung bei Arbeitsverhinderung erfolgt nach Bestimmungen, die höchstens dem Inhalt der §§ 4, 5, 6, 8, 9 des am 25. April 1922 für die Deutsche Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages entsprechen, ohne daß hierdurch dieser Vertrag selbst für die Parteien irgendwelche Rechtsverbindlichkeiten besitzt.

Anerkennungsfrist bis 23. d. M., abends 6 Uhr.

Wir stellen fest: Der vom Reichsarbeitsminister eingesehene Sonderabschließungsausschuß bestätigte durch seinen Schiedsspruch vom 20. Dezember 1924 nicht nur den am 21. Februar 1924 geschwörig gefällten Schiedsspruch in der Arbeitszeitfrage, trotzdem wir und andere Gewerkschaften — wie aus dem vorhergehenden Artikel hervorgeht — entschieden Einspruch gegen die Königberger Schlichtungskammer und den staatlichen Schlichter Ostpreußens erhoben hatten, sondern er verlängerte diese geschwörige Spruchpraxis sogar noch bis auf weiteres mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist, kündbar erstmals am 1. Mai 1925.

In seinem Absatz III hebt dieser Schiedsspruch sogar die immer noch bestehende Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922 für die deutsche Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie auf, und zwar nicht nur gegen den Willen der Vertragskontrahenten, sondern auch im offenen Widerspruch zu der Reichsarbeitsverwaltung, deren Vertreter ausdrücklich auf dem Standpunkt steht, daß diese Allgemeinverbindlichkeit nicht aufgehoben wurde, sondern unbehindert weiterbesteht.

Das Tollste an dieser Spruchfassung ist die Tatsache, daß dem Schlichtungsausschuß und auch dem vom Reichsarbeitsminister ernannten unparteiischen Vorsitzenden dieses Schlichtungsausschusses die Abmachungen der Vertragsparteien des Reichsarbeitsvertrages für die Papiererzeugungs-Industrie, die am 16. Dezember 1924 getroffen wurden, bekannt waren. Dieses wird in einem vom 30. Dezember 1925 datierten Schreiben des Ostpreußischen Arbeitgeberverbandes, unterzeichnet von Dr. Schreiber (Königsberg) und gerichtet an die Reichsarbeitsverwaltung, durch folgende Ausführungen ausdrücklich bestätigt:

Der vom Reichsarbeitsministerium eingesehene Sonderabschließungsausschuß füllte in seiner Sitzung am 20. Dezember 1924 unter Kenntnis des in Berlin abgeschlossenen Zusatzaufnahmen zum Reichsarbeitsvertrag vom 16. Dezember 1924 einen Schiedsspruch, in dessen Ziffer 3 ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß der Reichsarbeitsvertrag für die Papier- usw. Industrie keine Rechtsverbindlichkeit für die ostpreußischen Zellstofffabriken besitzen sollte. Wir betonen nochmals, daß diese unter dem Vorbehalt des vom Reichsarbeitsministerium erkannten Sonderabschließungsausschusses des Herrn Oberregierung- und Gewerberats Neufeld, geteilte Schiedsspruch in Kenntnis der in Berlin getätigten Vereinbarung vom 16. Dezember 1924 gefällt worden ist und daß in dem Schlichtungsverschluß dieses Zusatzaufnahmen mehrfach der Gegenstand der Debatte gewesen ist.

Aus diesem Schreiben des Syndikus des Ostpreußischen Arbeitgeberverbandes geht nicht nur klipp und klar hervor, daß dem vom Reichsarbeitsministerium eingeseherten unparteiischen Sonderabschließungskammer, Herrn Oberregierung- und Gewerberat Neufeld, die Abmachungen vom 16. Dezember 1924 bekannt waren, sondern auch, daß diese Abmachungen Gegenstand der Aussprache waren, in der durch unsere Gauleitung auf die Rechts Gültigkeit der Allgemeinverbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrages hingewiesen wurde. Wenn trotzdem die Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch den gefällten Schiedsspruch gegen Gesetz und Recht für die ostpreußische Papier- und Zellstoff-Industrie und gegen den Willen der Vertragskontrahenten einseitig aufgehoben wurde, so trägt die Verantwortung dafür nicht nur der vom Reichsarbeitsministerium ernannte Sonderabschließungskammer, sondern auch das Reichsarbeitsministerium selbst.

Um diesen Schiedsspruch aus der Welt zu schaffen, haben die am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Gewerkschaften am 26. Februar 1925 an die Reichsarbeitsverwaltung den Antrag gestellt, die Zusatzvereinbarung vom 16. Dezember 1924 für allgemeinverbindlich zu erklären. Gegen diese Allgemeinverbindlichkeitserklärung hat der Ostpreußische Arbeitgeberverband Einspruch erhoben. Deshalb stand am 4. Mai 1925 eine Aussprache vor dem Vertreter der Reichsarbeitsverwaltung, Herrn Oberregierungsrat Dr. Busse, statt. In dieser Aussprache machten die Gewerkschaften ihre Gründe für ihren Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung geltend und wiesen scharf und entschieden die Aushebung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages durch den ostpreußischen Sonderabschließungsausschuß zurück. Erneut mußte Herr Oberregierungsrat Dr. Busse bestätigen, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht aufgehoben ist und auch weiterhin zu Recht besteht und daß durch den ostpreußischen Schiedsspruch eine rechtlich und gesetzlich unabhängbare Situation geschaffen wurde. Trotzdem ließ er in seinen Ausführungen durchblicken, daß die Reichsarbeitsverwaltung kaum in der Lage sei, unserem Antrage stattzugeben, da dieser Schiedsspruch bestehen. Wir sind wirklich begierig, ob die Reichsarbeitsverwaltung den Mut aufbringt, durch Nichtanerkennung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Zusatzaufnahmen das gezwölfjährige Verhalten des ostpreußischen Schlichtungsausschusses und seines Schlichters, Herrn Oberregierungsrat Neufeld, stillschweigend zu sanktionieren.

So verlebt werden, tut der Generalität des Tilsiter Sozialpolitikers keinen Abbruch. Wörtlich heißt es im § 5:

Sireks dürfen solange 4,2 Millonen Papiermark einem Dollar gleich sind, nicht erklärt oder herbeigeführt werden. Auf die eingehaltene Kauflistung haben die streikenden Arbeitnehmer keinen Anspruch. Sollten mehr als 80 Prozent der Arbeitnehmer trotzdem in einen Streik treten, so verfällt die eingehaltene Kauflistung und geht in das Eigentum der städtischen Ziegelei über, die darüber nach ihrem Ermessen verfügt.

So — Bruder Arbeiter, nun weißt du Bescheid. Immer hübsch kusch sein, wenn's auch schwer fällt, sonst ist die Kauflistung zum Teufel und du guckst in den Motor.

Um die Finanznot der Städte und Gemeinden zu heben, dürfte die Stadt Tilsit bahnbrechend sein. Da die Städte überall als Arbeitgeber auftreten, brauchen sie nur allen Verträgen die Tilsiter Fassung zu geben. Würde man dann der Arbeiterschaft gegenüber den starken Mann markieren und jegliche Lohnnerhöhungen ablehnen oder die Arbeiterschaft in unerträglicher Weise schikanieren, dann bringt man sie schon zum Streik. Die Kauflistung wird dann einbehalten, und alle Geldnoten der Städte sind beseitigt. Wenn es trotzdem nicht ausreicht, müßte man die Arbeiterschaft öfter veranlassen, in den Streik zu treten oder aber die Kauflistensumme erhöhen. Hell und Dank der Stadt Tilsit, die solch probates Mittel zur Befreiung der Finanznot entdeckt hat.

Ganz auf der Höhe scheint die Stadt Tilsit dennoch nicht zu sein. Heißt es doch im § 7:

Den einzelnen Arbeitnehmern bleibt es unbenommen, den Gewerkschaften anzugehören.

Das Wohlwollen der Stadt Tilsit geht hier wirklich zu weit, und es ist gar nicht abzusehen, „der Schaden durch solche „Noblesse“ angerichtet werden kann. Hoffentlich findet die Stadt Tilsit bald eine Bestimmung, wonach nicht nur die Arbeiterschaft vor den Gewerkschaften bewahrt bleibt, sondern die Gewerkschaften auch mit Stumpf und Stiel ausgetotet werden.

Eine Selbstverständlichkeit ist es, daß der Vertrag Urlaub nicht gewährt. Das wäre ja auch noch schöner. Zu was brauchen Ziegeleiarbeiter Urlaub? Diese sollten Gott danken, daß sie arbeiten können, denn Urlaub, das ist solch Teufelswerk, was nur die Begehrlichkeit reizt. Dem vorzubringen, ist sitzliche Pflicht der Stadt Tilsit, und der ist sie auch nachgekommen. Aus diesen Ursachen heraus hat die Stadt Tilsit auch davon Abstand genommen, Unterkunftsräume zu schaffen, da diese ebenfalls geeignet sind, die Begehrlichkeit zu wecken. Nur nicht zu rücksichtsvoll, sonst könnten die Zieger leicht auf den Gedanken kommen, auch Mensch zu sein. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Stadt Tilsit es versteht, solchen Gedanken nicht hochkommen zu lassen.

Möge der Zieglervertrag der Stadtgemeinde Tilsit den Menschen der Stadt voll entsprechen; mögen auch alle rückständigen Unternehmer ihre helle Freude daran haben, so ist der Vertrag ein Hohn auf den Kulturstaat Deutschland. Wichtig ist, die Frage aufzuwerfen, wie es möglich sein soll, die deutsche Wirtschaft wieder aufzubauen, wo der wichtigste Faktor der Wirtschaft — der Arbeiter — als Sklave betrachtet wird, wie Recht und Kultur zu Menschen gebracht werden sollen, wenn man dem Recht und der Kultur Gewalt antut.

Mit den asiatisch anmutenden Bestimmungen des Tilsiter Stadtvertrages kann Deutschland als sozialer Kulturstaat wahrlich keinen Staat machen, weder im soziorechtlichen noch im kulturellen Sinne. Aufgabe der zuständigen Behörden und der Landesregierung dürfte es sein, die Stadt Tilsit auf ihre rechtlichen Pflichten aufmerksam zu machen und zu verlangen, daß deutsche Gesetze auch für Tilsit Geltung haben.

Der deutschen, besonders aber der ostpreußischen Zieglerfamilie mag der Vertrag der Stadt Tilsit ein warnendes Beispiel sein. Seid auf eurer Hut! Was hente in Tilsit von der Zieglerfamilie verlangt wird, kann morgen auch in jeder anderen Stadt zugemutet werden. Wollt ihr solches abwehren, wollt ihr als Mensch geachtet und behandelt werden, dann müßt ihr eine Macht darstellen. Diese erringt ihr aber nur durch einmütigen Zusammenschluß im Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

M. E.

Nahrungsmittel-Industrie

Die Arbeitsleistung in der Rübenzuckerindustrie.

Die Arbeitgeber in der Zuckerindustrie behaupten noch entchiedener als die Arbeitgeber anderer Industriezweige, daß die Arbeitsleistung in ihrer Industrie in der Nachkriegszeit zurückgegangen sei. Zur Begründung ihrer Behauptung machen sie geltend, daß sich in der Zuckerindustrie der Achtstundentag besonders ungünstig auswirke, weil der Dreischichtwechsel dazu beitrage, die Leistungen zu beeinträchtigen. Den Eingeheimishen ist nicht klar, daß gerade der Dreischichtwechsel die Ursache der verringerten Arbeitsleistung sein soll. Die Dinge liegen doch so:

Die Zuckerindustrie arbeitet während der Hauptbetriebszeit ununterbrochen, d. h. am Tage 24 Stunden. Die Rübenverarbeitung ist an die Leistung der Maschinen und sonstigen Apparate gebunden. Die Leistung der Maschinen und Apparate kann hier, genau wie in anderen Industriezweigen, durch sachgemäße Bedienung günstig beeinflußt werden. Der Produktionserfolg hängt also im wesentlichen davon ab, ob sich die Industrie den nötigen Stamm von Facharbeitern herangebildet hat oder nicht. Es muß nun allerdings gesagt werden, daß eine Reihe Arbeitgeber in der Zuckerindustrie sich in ihren Betrieben von vornherein darauf einzustellen hat, während der Hauptbetriebszeit nicht in drei, sondern in zwei Schichten zu arbeiten. Bei dieser Einstellung ist natürlich auf die Heranbildung von Facharbeitern in größerem Maßstab nicht das nötige Gewicht gelegt worden. Fehlt es aber in der Industrie an den nötigen Facharbeitern, so kann eine Leistungserhöhung nicht erzielt werden, ja, die Leistung kann vorübergehend sogar zurückgehen. Wenn also wirklich in einigen Betrieben ein Leistungsrückgang zu verzeichnen ist, so dürfte das zum Teil auf diesen Umstand zurückzuführen sein.

Die blaudigen Behauptungen der Zuckerindustrie, daß die Arbeitsleistung infolge des Achtstundentages zurückgegangen

sei veranlaßt uns, Stichproben der Betriebsleistungen in der Zuckerindustrie im ganzen Deutschen Reich vorzunehmen. Wir haben versucht, festzustellen, wie die Leistungen des einzelnen Betriebes 1914, im letzten Jahre, in dem die Zuckerindustrie vor dem Kriege voll arbeitete, wie sie 1919, in dem Jahr, in dem die Zuckerverarbeitung auf den niedrigsten Stand herabsank, und wie sie in der Kampagne 1924 waren. Dabei sind die Verarbeitungszahlen vom Jahre 1913 mitgeprüft worden, und es hat sich herausgestellt, daß das Jahr 1914 nicht wesentlich von dem Jahre 1913 abweicht, also als Vergleichsjahr sehr geeignet ist.

Für die Jahre 1914 und 1919 haben wir die verarbeiteten Zahlen sowohl für die ganze Kampagne als auch für den Tag im Jahrbuch für die Zuckerindustrie entnommen. Für das Jahr 1924 sind die entsprechenden Zahlen für die Außenverarbeitung der ganzen Kampagne wie auch für den Tag durch Umfrage ermittelt. Die ermittelten Zahlen sind mit den Angaben verglichen, die von der Arbeitgeberseite in der "Deutschen Zuckerindustrie" veröffentlicht worden sind. Bei Unstimmigkeiten wurden die von den Arbeitgebern veröffentlichten Zahlen bevorzugt.

Uns ist nicht bekannt, wie die Arbeitgeber die Leistung pro Tag (zu 24 Std.) früher berechnet haben. Will man die Leistung für 24 Stunden möglichst genau im Durchschnitt der Kampagne feststellen, so darf man nicht einfach die Tage während der Dauer der Kampagne zählen, und die Menge der verarbeiteten Rüben auf den einzelnen Tag verteilen. In die mehrere Wochen dauernde Kampagne fallen immer einige Sonntage. Es ist nun in der Zuckerindustrie üblich, daß Sonntags am Tage keine Rüben verarbeitet werden. In der Regel arbeitet die Nachschicht bis Sonntag morgen 6 Uhr. Wenn ruht die Rübenverarbeitung bis 6 Uhr, zum Teil bis 10 Uhr abends. Man darf also günstigerfalls bei der Berechnung den Sonntag zu 12 Stunden oder zwei Sonntage zu einem Arbeitstag rechnen. Ein ganz genaues Bild geben auch die so errechneten Zahlen nicht, da Betriebsstörungen und vergleichen nicht berücksichtigt sind. Sie kommen aber der Wirklichkeit am nächsten. Bei der Berechnung für das Jahr 1924 haben wir zwei in die Hauptbetriebszeit fallende Sonntage für einen Arbeitstag gerechnet. Das so errechnete Ergebnis für das Jahr 1924, dem das für die Jahre 1914 und 1919 gegenübergestellt ist, bringt für eine Reihe von Betrieben nachfolgende Übersicht:

Zuckerfabrik	Es verarbeiteten an Rüben			pro Schicht		
	1914 dz	1919 dz	1924 dz	1914 dz	1919 dz	1924 dz
Wiesbaden	702 000	127 000	750 000	12 000	12 000	11 538
Dinklar	406 830	338 000	332 278	8 000	8 000	7 426
Gommern	1 741 000	385 410	1 419 700	20 000	20 000	19 475
Großenhain	480 700	227 500	392 000	10 000	10 000	9 333
Großjohof	1 155 000	—	1 440 000	16 000	16 000	21 491
Halle (Saale)	1 192 000	778 450	1 567 157	29 000	29 000	23 093
Köthen	382 000	421 450	301 598	12 000	12 000	11 620
Lübeck	950 210	138 000	970 000	13 500	13 500	13 901
Magdeburg	1 080 500	655 420	1 150 000	15 500	15 500	15 972
Münchberg	1 204 250	—	832 882	18 000	18 000	18 512
Nürnberg	936 950	106 450	1 250 600	12 500	12 500	14 881
Neustadt	705 100	312 630	665 024	12 500	12 500	11 876
Neubrandenburg	1 321 150	818 300	1 730 520	20 000	20 000	21 910
Probstzella	810 940	368 070	609 530	9 000	9 000	8 884
Quedlinburg	1 053 210	415 020	1 276 233	15 000	15 000	17 726
Ratzeburg	925 000	317 600	985 500	16 000	16 000	18 597
Schneidemühl	2 380 000	1 268 024	2 552 500	30 000	30 000	31 185
Schwedt	762 000	236 800	769 400	12 000	12 000	15 003
Schwäbisch Gmünd	659 900	261 700	671 557	10 000	10 000	10 830
Schwipus	919 500	529 010	758 300	15 000	15 000	12 731
Schwerin	542 970	324 500	560 000	10 000	10 000	10 154
Schweinfurt	602 500	292 700	570 775	9 000	9 000	9 513
Schwäbisch Hall	1 971 320	934 850	1 936 377	24 000	24 000	27 413
Schwabisch Gmünd	1 611 060	709 570	1 173 370	24 000	24 000	23 656
Schwäbisch Gmünd	2 516 500	915 500	1 595 400	22 000	22 000	23 812
Schwäbisch Gmünd	531 120	278 400	331 600	7 500	7 500	6 959
Schwäbisch Gmünd	1 009 220	562 220	1 058 471	20 000	20 000	21 170
Schwäbisch Gmünd	667 320	366 000	653 325	11 000	11 000	9 927

Für die Rentabilität des Betriebes in der Nachkriegszeit ist in erster Linie mit maßgebend, wieviel Rüben pro Tag gegenüber der Vorriegszeit verarbeitet werden. Bei näherer Betrachtung obiger Ausstellung finden wir, daß 13 Betriebe von 25 in der letzten Kampagne in der Verarbeitungsmenge pro Tag nicht wesentlich von 1914 abweichen. Die fünf bei diesen Betrieben ergebenden kleinen Differenzen können auf verschiedene Erhebungsmethoden und andere unbedeutsame Ursachen beruhen. 11 Betriebe haben dagegen eine wesentlich höhere Rübenmenge (über 1000 dz) pro Tag verarbeitet. Bei vier Betrieben ist die verarbeitete Menge pro Tag wesentlich niedriger (über 1000 weniger) als vor dem Kriege.

Die Frage, ob der Zwei- oder Dreischichtbetrieb die Verarbeitungsmenge wesentlich beeinflusst, haben wir einer höheren Prüfung unterzogen. Dabei kommen wir zu einem Ergebnis, das nahezu zu keiner Zeit des Krieges vertretene Tatsache ist. Es haben z. B. die Betriebe Alsfeld, Gommern, Großjohof und Erfurt 1924 in zwei Schichten gearbeitet. Alle vier Betriebe weichen in den verarbeiteten Mengen nicht wesentlich von 1914 ab. Dagegen haben die Betriebe Lübeck, Neubrandenburg, Osterode und Quedlinburg in drei Schichten gearbeitet. Das Ergebnis ist bei Lübeck und Neubrandenburg die gleiche Zeitung wie 1914 und eine zweifach höhere Leistung bei Osterode und Quedlinburg. Das Resultat spricht eher für als gegen den Dreischichtbetrieb.

Zusammenfassungen kann gelöst werden, daß die Mehrzahl der erfassten Betriebe in der letzten Kampagne die gleiche oder eine noch höhere Rübenmenge pro Tag verarbeitet haben als vor dem Kriege. Jene Betriebe, die wesentlich in ihrer Verarbeitungsmenge zurückgeblieben, dürften ihre Betriebsanlagen nicht voll ausgenutzt haben, oder es haben andere Ursachen als Widerstand leistungsfähigkeits zum Beispiel Betriebsanlaufreduzierungen und verglichen. Jene Betriebe aber, die eine wesentlich höhere Leistung erzielt haben, dürften ihre Betriebsanlagen nicht entsprechend ausgenutzt haben. Damit wäre allerdings auch der Nachweis erbracht, daß auch in der Zuckerindustrie höhere Leistungen erzielt werden können, wenn man sich dem technischen Fortschritt ausfügt.

In der Zuckerindustrie spielen Chemie und Technik zusammen eine so große Rolle wie kaum in einem anderen

Industriezweig. Auf dem Gebiete der Zucker-Chemie werden fortgesetzte Erfindungen gemacht, namentlich auf dem Gebiete der Zuckerrückgewinnung und der Zuckerkühlung. Hat die Zuckerindustrie hier alles getan, um ihre Betriebe entsprechend auf der Höhe zu halten? Diese Frage hängt unbedingt mit der Leistung zusammen. Hierüber wollen wir in einem nächsten Aufsatz weiteres sagen.

Die Zuckerindustrie macht nun ferner geltend, daß nicht nur die verarbeitete Rübenmenge pro Tag sondern auch die Gesamtverarbeitungsmenge während eines Jahres die Rentabilität des Betriebes beeinflussen. Das wird kaum bestreiten werden können. Aber auch nach dieser Richtung hin bietet unsere Ausstellung ganz interessante Vergleiche. Eine Reihe der aufgeführten Betriebe sind in ihrer Gesamtverarbeitungsmenge noch wesentlich hinter 1914 zurück. Andere Betriebe haben den Stand von 1914 annähernd oder voll erreicht, und wieder andere Betriebe haben im letzten Jahre wesentlich mehr Rüben verarbeitet als 1914. Es wird auch hier so sein wie überall, daß die Großen immer mehr an sich ziehen und die Kleinen dabei unter die Räder kommen. Auf alle Fälle aber kann ohne technischen Fortschritt unter keinen Umständen eine Leistung erzielt werden, die diese Lücke ausgleicht. Die Zuckerindustrie wird schon darauf bedacht sein müssen, durch Anwendung der neuesten chemischen und technischen Verfahren ihre Betriebe auf die Höhe zu bringen, die Verarbeitungskosten zu verringern und so ein Produkt zu erzeugen, das zu einem Preis zu kaufen ist, den die große Masse bezahlen kann. Dann wird auch sie wieder auf die Höhe kommen, auf der sie vor dem Kriege war. E. S.

Verschiedene Industrien

Der Fabrikarbeiterverband auf der Heimarbeitseinstellung.

Die Heimarbeitseinstellungen von 1904 und 1906 haben der Öffentlichkeit Kenntnis gebracht von dem furchtbaren Elend und den Entbehrungen der in der Heimindustrie Beschäftigten. Die Heimarbeitseinstellung von 1925 zeigt wohl, daß eine Besserung eingetreten ist oder vielmehr Anfänge hierzu vorhanden sind. In ihrer Gesamtheit war sie jedoch ebenfalls eine klammende Anklage gegen die herrschenden Gewalten, aber auch zugleich ein anklagender Mahnmahl an die Heimarbeiter, die müde und gleichgültig in ihrer Mehrzahl, den Mat nicht aufzutragen, sich durch organisierten Zusammenhang gegen die Ausbeutung zu wehren.

Unser Verband hat es sich besonders angelegen sein lassen, die Ausstellung recht eindrucksvoll zu gestalten. Auf 30 Meter langen, dreifach gefalteten Tischen waren die vielerlei Erzeugnisse der Heimarbeit der Sonneberger Spielwaren- und Maskenindustrie sowie der sächsischen, hauptsächlich Sebnitzer, Blumenindustrie ausgelegt. Die bereits im "Proletarier" (Nr. 21) erwähnte Gruppenausstellung der bekannten Sage "Das Riesenstückzeug" war in jeder Beziehung künstlerisch vollendet, sowohl das Riesenstückzeug in Haltung und Ausdruck wie auch der erschrockene Bauer und die Säuerin, vor allem aber die eindrucksvolle Bewegung der schenenden Pferde. Im Unterkörper der Gruppe befinden sich Krippe, Garten, Hünerhof, Puppen, rechts und links lebensgroße Nachbildunge der alten Politikaffe und des alten Sagameters, angefügt von schreiender, tollender Jugend und typischen Gestalten des Straßenlebens. Die Gruppe war der allgemeine Ausdruckspunkt der Ausstellung. Sie kam aber ebenso als Angriffssymbol unseres Freunden von rechts und links sehr gelegen. Während Reckling sich über den besoffenen Studenten ärgerte und eine Herabsetzung der zu jungen deutschen Führergeneration in dieser Puppenkarikatur erblickte, zeigten die Linker in ihrer Berliner "Prando" daß ihrem Mitarbeiter die Kenntnis der deutschen Sagawelt abgeht.

Eine große Anzahl von gelungenen Photographien zeigte mit großer Genauigkeit das Elend der Heimindustrie. Nur wenige ließen erkennen, daß die Heimarbeiter durch gewerkschaftliche Schulung und gemeinsamer Kampf kleine, doch außergewöhnliche erzielbare Verbesserungen erlangen haben. Die Kinder- und Frauenarbeiter sind die Tragschlüssel der Heimarbeit; über lange Arbeitszeiten, oft bis zu 16 Stunden, bringen erst die Lebensmöglichkeit.

Unverkennbar zeigt sich die Besserung dort, wo durch Tarifvertrag die Löhne zu regelvoll verfügt werden. Der überwiegende Teil der Heimarbeiter steht wohl den Tarifverträgen als notwendig an, glaubt jedoch, daß dieser eines Tages sowohl Himmel fallen werde. Einige Beispiele mögen die Ausbeutung der Heimarbeiter klar zeigen. Ein Papiermädchen-Heimarbeiter erhielt früher tarifmäßig für Pappmaché-Heimarbeit pro Tagend, komplett zu 60 Pf., heute nur noch 13 Pf. Dazu muss er alle Kosten selbst tragen. Der Bedient beträgt 7 Pf. die Stunde. Die gesamte Familie, 4 erwachsene Personen, müssen die hellen Nächte durcharbeiten, um die Nachende doch mit frischen Brod zu haben. Heimarbeiter, die Spielwaren aus Holz herstellen, müssen offenbar das rohige Holz sich holen, um überhaupt noch eine Einnahme zu haben.

Pappmaché-Heimarbeiterinnen verdienen 11 bis 17 Pf. die Stunde. Der Geschäftsbereich der Heimarbeitserinnen stellt auch einen Brüder aus der Sonneberger Spielwaren-Industrie aus: Ein junger, sehr kleiner, spindäugiger, leichtvergänglich gegeißelter Student mit 17 Pf. Gestalte mir et alle Kosten selbst bezahlen. Der Bedient beträgt 7 Pf. die Stunde. Die gesamte Familie, 4 erwachsene Personen, müssen die hellen Nächte durcharbeiten, um die Nachende doch mit frischen Brod zu haben. Heimarbeiter, die Spielwaren aus Holz herstellen, müssen offenbar das rohige Holz sich holen, um überhaupt noch eine Einnahme zu haben.

Pappmaché-Heimarbeiterinnen verdienen 11 bis 17 Pf. die Stunde. Der Geschäftsbereich der Heimarbeitserinnen stellt auch einen Brüder aus der Sonneberger Spielwaren-Industrie aus: Ein junger, sehr kleiner, spindäugiger, leichtvergänglich gegeißelter Student mit 17 Pf. Gestalte mir et alle Kosten selbst bezahlen. Der Bedient beträgt 7 Pf. die Stunde. Die gesamte Familie, 4 erwachsene Personen, müssen die hellen Nächte durcharbeiten, um die Nachende doch mit frischen Brod zu haben. Heimarbeiter, die Spielwaren aus Holz herstellen, müssen offenbar das rohige Holz sich holen, um überhaupt noch eine Einnahme zu haben.

Bei den heimarbeitenden Betrieben zeigt sich fast nichts von der Tatsache, daß der Tarifvertrag nach 1914 nicht mehr gültig ist. Bei den anderen Betrieben ist die Ausbeutung der Heimarbeitserinnen durchwegs unverändert geblieben. Ein heimarbeitender Betrieb hat die Löhne von 23 Pf. pro Stunde für Männer. Die wenigen mit einem Lohn bis zu 15 Pf. können keine Besserung der Entlohnung vorläufigen. Nur wenige der Heimarbeitserinnen übertragen die großen Löhne der Arbeitgeberin auf die Heimarbeitserinnen. Ein heimarbeitender Betrieb hat die Löhne von 15 Pf. pro Stunde für Männer. Dies bedeutet, daß die Heimarbeitserinnen ein Minimum beschaffen wird. Die kleinen Heimarbeitserinnen sind der höchsten Ausbeutung ausgesetzt, wenn sie einen Betrieb aufnehmen, der nicht die Löhne von 15 Pf. pro Stunde für Männer zahlt. Die wenigen mit einem Lohn bis zu 15 Pf. können keine Besserung der Entlohnung vorläufigen. Nur wenige der Heimarbeitserinnen übertragen die großen Löhne der Arbeitgeberin auf die Heimarbeitserinnen.

Die heimarbeitenden Betriebe sind der höchsten Ausbeutung ausgesetzt, wenn sie einen Betrieb aufnehmen, der nicht die Löhne von 15 Pf. pro Stunde für Männer zahlt. Die wenigen mit einem Lohn bis zu 15 Pf. können keine Besserung der Entlohnung vorläufigen. Nur wenige der Heimarbeitserinnen übertragen die großen Löhne der Arbeitgeberin auf die Heimarbeitserinnen.

kann, wenn die trockenem und doch zum Himmel schreitenden Zahlen der Öffentlichkeit unterbreitet werden.

Der ausmerkende Besucher und Kenner der Verhältnisse wird aber auch bei dieser Ausstellung gefunden haben, daß es dem Verbande der Fabrikarbeiter gelungen ist, den Gedanken der sozialen Hilfe durch die gewerkschaftliche Solidarität auch in der Sonneberger Heimindustrie vorwärts zu treiben. Die Heimarbeiter müssen klar erkennen, daß gerade sie aus der bittersten Not heraus, so besonders fest zusammenhängen müssen.

Nicht das unheimliche Grauen, das den Besucher der Heimarbeitseinstellung ob des dort zur Schau gestellten Arbeitervolks erschafft, nicht der Eindruck auf die Öffentlichkeit, nicht das schamlose Mitgefühl bürgerlicher, vaterländischer Frauenvereine, wenig auch nur geschilderte Maßnahmen können eine Besserung herbeiführen. Einzig nur ein starker Zusammenschluß, erfüllt vom innerdärfürtlichen Willen, gemeinsam gegen die Ausbeutung anzukämpfen.

Wenn diese Erkenntnis die Heimarbeiter erfüllt, in unermüdlicher Ausdauer in ihre eigenen Reihen Ausklärung zu bringen, zu werden und zu werden, erst dann wird die Heimarbeitseinstellung ihren wirklichen Zweck erfüllt haben.

G. Brandel (Sonneberg).

Berichte aus den Zahlstellen.

Hagen i. Westf. Ein schlechter Fehler für seine Sache ist der Angestellte des Christlichen Fabrik- und Transportarbeiter-Verbandes, Verwaltungsstelle Hagen, der in Nr. 8 der "Gewerkschaftsstimme" eine Erwideration auf die von unseren Kollegen in Arnsberg in Nr. 12 des "Proletariers" veröffentlichten Agitationsmethoden losläßt. So schreibt er u. a., daß dem Fabrikarbeiterverband im Sauerland die Felle weg schwimmen. Die kürzlich in den beiden Papierfabriken in Arnsberg stattgehabten Neuwahlen der Betriebsvertretungen zeigen aber ein anderes Bild. In einem Betrieb erhält die Christen 87 Stimmen, während sich die Katholiken mit etwa 25 Stimmen begnügen müssen. In diesem Betrieb war früher die Mehrzahl der Arbeiter christlich organisiert. In der Papierfabrik Reichshof

Beilage zum Proletarier

Nummer 22

Hannover, 30. Mai 1925

34. Jahrgang

Anträge

zum 15. ordentlichen Verbandstag 1925 in Leipzig.

Nach der Bekanntmachung des Hauptvorstandes in Nummer 12 des "Proletariers" sind die Anträge zum Verbandstag spätestens bis zum 14. Mai 1925 beim Hauptvorstand einzureichen. Auf Grund des § 31, Ziffer 10 des Statuts bringen wir hiermit die eingegangenen Anträge zur Kenntnis der Mitglieder.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Berichterstattung des Vorstandes.

a) des Vorstandes.

Freital: Der Verbandstag wolle beschließen, den Vorstand zu beauftragen, beim Bundesvorstand die bedingungslose Vereinigung der beiden Gewerkschaftsinternationen zu vertreten.

Waldheim: Der Verbandstag der Fabrikarbeiter wolle beschließen, auf den ADGB einzuwirken, daß die deutschen Gewerkschaften dem russisch-englischen Komitee zur Herstellung der Gewerkschaftseinheit beitreten.

Eimshorn: Der Verbandstag möge beschließen, daß der russische Fabrikarbeiterverband im internationalen Sekretariat der Fabrikarbeiter-Verbände mit aufgenommen wird.

Nürnberg: Der Verbandstag beauftragt den Verbandsvorstand: 1. freundschaftliche Beziehungen mit dem russischen Fabrikarbeiterverband aufzunehmen und dessen Aufnahme in die Fabrikarbeiterföderation anzustreben; 2. im ADGB einzutreten für die Herstellung der internationalen Einheitsfront im Anschluß an das englisch-russische Einheitskomitee.

Hamburg: Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, bei dem Bundesvorstand des ADGB mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß eine Verwaltungsgemeinschaft aller freien Gewerkschaften durchgeführt wird.

Nürnberg: Der Verbandstag erblickt in der Annahme der Ermächtigungsgesetze im Reichstag die Veranlassung zur Beseitigung des Sichtstundentages. Der Verbandstag spricht deshalb entschieden Protest aus wegen der Zustimmung des Kollegen Brey zu diesen Gesetzen.

b) des Kassierers.

Köln: Alle der Hauptrkasse zurückbehaltenen Gelder sind der Hauptrkasse zurückzuzahlen.

Aue i. Erzgeb.: Die bei den Zahlstellen des Verbandes der Fabrikarbeiter aufgelaufenen Schulden an die Hauptrkasse des Verbandes sind zu erlassen.

Deggendorf: Der Verbandstag möge beschließen, daß für diejenigen Zahlstellen, die gezwungen waren, der Hauptrkasse Geld zurückzubehalten, um den Aufbau der Zahlstelle und damit die Organisation aufrecht zu erhalten, die Schülde gestrichen werden.

Düsseldorf und Duisburg: Die im Jahre 1923/1924 während der Ruhrbesetzung und ihrem folgenden wirtschaftlichen Niedergang von der Hauptrkasse zu Verwaltungszwecken zurückbehaltenen Beträge zu streichen.

Füddichow: Die beim Streik im Jahre 1924 gemachten Schulden in der Höhe von 2150 Mk. zu streichen.

Leipzig: Die gezahlte Streikunterstützung vom vierten bis sechsten Streiktag im Februar 1924 in der Höhe von 1659,25 Mark trägt die Hauptrkasse.

Varel i. O.: Der Verbandstag möge die Schulden von 976,81 Mk. der Zahlstelle Varel an die Hauptrkasse streichen.

Zorniglass: Streichung von 120 Mk. Schulden der Zahlstelle Zorniglass.

Izwicau: Der Verbandstag wolle beschließen, das Schuldskonto der Zahlstelle Izwicau bei der Hauptrkasse in Hannover in der Höhe von 7388,13 Mk. auf 3700 Mk. also um rund 50 Prozent, herabzusehen.

Deggendorf: Im "Proletarier" sind die eingesetzten Beträge an die Hauptrkasse wieder wie früher zu quittieren.

c) des Redakteurs.

Barth a. d. Offsee: Der Verbandstag möge beschließen, fortan das Organ der "Proletarier" nicht mehr als Sammelplatz politischer Auseinandersetzungen zu benutzen; statt dessen aber durch wirtschaftliche Abhandlungen und Artikel für die Auskündigung der Kollegen mehr Sorgfalt zu verwenden.

Freital: Der Verbandstag willigt die einseitig parteipolitische Einstellung des Redakteurs im Verbandsorgan.

Mühldorf: Der Verbandstag beschließt: Die Schreibweise des "Proletariers" muß so gehalten werden, daß Angriffe nur gegen verbandschädigende Elemente erfolgen. Tren zum Verband haltende, politisch linksstehende Kollegen dürfen hieron nicht betroffen werden.

Offenburg: Die Schreibweise des "Proletariers" in der jetzigen Form gegen die kommunistischen Gewerkschaftszerstörer ist einzufallen. Um einen erfolgreichen Kampf gegen diese Schädlinge der Arbeiterbewegung aufzunehmen, hat der Hauptvorstand periodisch Flugblätter herauszugeben. Die selben sind regeimäßig in allen Zahlstellengebieten zur Verteilung zu bringen, in denen derartige verbandschädigende Bestrebungen auf der Tagesordnung sind.

Eilsit: Der "Proletarier" ist ein wirtschaftliches Publikations-Organ für die Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes. Seine politische Tätigkeit soll sich im Rahmen sämtlicher sozialistischer Parteien bewegen. Die politischen Auseinandersetzungen sollen auch in der Kritik sachlich gehalten werden.

Waldheim: Die im "Proletarier" geübte Schreibweise ist nicht im Interesse der Erhaltung der Organisation; sie wirkt verbandschädigend und stört den Weg des aufsteigenden Proletariats. Es wird gefordert, die Schreibweise im "Proletarier" gegen die Kommunisten zu unterlassen und die Einheitsfront auf gewerkschaftlichem Gebiet aufrecht zu erhalten.

Zeitz: Der Verbandstag verurteilt die einseitige Einstellung des "Proletariers" bei der Reichspräsidentenwahl zugunsten einer Partei.

Köln und Lankern: Für die Ziegel-Industrie wird eine monatlich erscheinende Zeitung herausgegeben.

Düsseldorf: Der Verbandstag wolle beschließen, daß für die jugendlichen Mitglieder unseres Verbandes eine Jugendbeilage zum "Proletarier" eingeführt wird, die sich mit zeitentsprechender Bildungsarbeit für jugendliche Gewerkschafter beschäftigt. Diese Beilage ist den Jugendlichen mit dem "Proletarier" gratis zu liefern.

Annaberg, Bergedorf, Dresden, Leipzig und Waldheim: Den weiblichen Mitgliedern ist die "Gewerkschaftliche Frauenzeitung" zu liefern.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung.

Chemnitz: Bei den Lohn- und Tarifverhandlungen ist von den Vertretern unserer Organisation dahin zu wirken, daß alle über 20 Jahre alten Arbeiter und Arbeitnehmerinnen, ganz gleich in welcher Branche sie beschäftigt sind, den Spitzelohn erhalten.

Die Vertreter unserer Organisation werden beauftragt, bei allen Lohn- und Tarifverhandlungen dahin zu wirken, daß die Löhne der weiblichen Mitglieder, ganz gleich in welcher Branche sie beschäftigt sind, mindestens 75 Prozent vom Männerlohn betrügen.

Freital: Das Schlichtungsverfahren auf Grund der Schlichtungsordnung ist in Zukunft von den Gewerkschaften abzulehnen, denn die Schlichtungsordnung ist ein Antistreikgesetz und hemmt die gesamte Gewerkschaftsbewegung.

Fürth: Bei Abschluß von Reichs- oder Bezirkstarifen ist nach den Beschlüssen des Verbandsbeirates vom 19. November 1924, Reichslinien, Ziffer 5 und 6, zu verfahren. In Zweifelsfällen hat eine Urabstimmung stattzufinden.

München: Die Mitglieder des Hauptvorstandes (Branchenleistungen) sind nicht berechtigt, Schiedssprüchen ihre Zustimmung zu geben oder Vereinbarungen zu treffen ohne Zustimmung der Mitglieder der betreffenden Industrie.

Leipzig: Bei allen Tarifverhandlungen ist dahin zu wirken, daß folgende Bestimmungen in den Tarifvertrag mit aufgenommen werden: Schwangeren Arbeitern ist im Einverständnis mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft leichte körperliche und wenig gesundheitsgefährliche Arbeit zuzuweisen. Schwangere Arbeitnehmerinnen dürfen drei Monate vor ihrer Entbindung und drei Monate nach ihrer Entbindung nicht entlassen werden, sofern ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorliegt.

Eilsit: Die Arbeitgeber sind durch die Konzentration des Kapitals zu einem starken Bollwerk gegen die Arbeitnehmerorganisationen geworden. Um dieser Macht des Kapitals ein Bollwerk entgegenzusetzen, fordern wir, daß alle Lohnbewegungen zentral geführt werden.

Waltershofen: Wo in den Tarifen unseres Verbandes die Akkordarbeit und ihre Bezahlung geregelt ist, ist die Umänderung der bestehenden oder der Abschluß neuer Tarife so anzustreben, daß dem Unternehmer nicht die Möglichkeit gegeben ist, Erhöhungen des Stundentohnes ganz oder teilweise dadurch zu umgehen, daß er keine oder nur eine teilweise Erhöhung der Akkordsätze vornimmt. Es soll also eine Veränderung der Stundentohn eine automatische Veränderung der Akkordsätze bedingen. Der Akkordfrage und ihren Auswüchsen ist besondere Beachtung bei Tarifabschlüssen zu widmen.

Brieselang: Der Abschluß von Bezirkstrahmeverträgen mit Bestimmungen, die den Inhalt der Reichstarifverträge einengen oder aufheben, ist unzulässig.

Hamburg: Die achtfündige Arbeitszeit bietet die einzige Gewehr zur Aufrechterhaltung der moralischen und physischen Kraft des Arbeiters. Der Verbandstag beauftragt daher den Vorstand, in allen Industriegruppen unseres Verbandes, wo infolge der Arbeitszeitverordnung der Achtfündentag vorübergehend aufgehoben oder auf Grund der Bestimmungen der Tarifverträge die normale Arbeitsstunde ohne Aufschlag oder zu einem geringen Aufschlag geleistet werden muß, die reine achtfündige Arbeitszeit unverzüglich wieder anzustreben und zur Einführung zu bringen. Vor evtl. neuen Abschlüssen ist in Betracht kommenden Mitgliedern die getroffene Vereinbarung zur Abstimmung zu unterbreiten. Bis zur Entscheidung der Mitglieder sind bindende Schiedssprüche abzulehnen.

Geithain: Wir fordern, bei späteren Lohnverhandlungen an dem Achtfündentag festzuhalten und auf keinerlei Sonderabkommen einzugehen.

Eilsit: Der Verbandstag wolle beschließen, daß der Achtfündentag für alle Betriebe der Papier- und Zellstoff-Industrie mit allen dem Verband der Fabrikarbeiter zu Gebote stehenden Mitteln durchgeführt wird.

Hamburg: In Anbetracht der einseitigen Einstellung der Vertreter des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie bei den Lohnverhandlungen, wodurch es unmöglich ist, die Löhne der Chemiearbeiter den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, vielmehr die Löhne in einer Reihe von Bezirken und Orten unter dem allgemeinen Lohnniveau liegen, und in fernerer Erwögung, daß die in der Chemie-Industrie tätigen Kollegen fast ausschließlich im Akkord arbeiten und durch deren Verdienstmöglichkeiten die Lohnfindung für den

Chemiearbeiter wesentlich beeinflußt wird, beauftragt der Verbandstag den Hauptvorstand:

1. dahin zu wirken, daß die tariflichen Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren im Rahmenvertrag der chemischen Industrie dahin abgeändert werden, daß den Mitgliedern in Zukunft die Möglichkeit gegeben ist, auch über die Entscheidungen des Hauptkongresses in Berlin im zustimmenden oder ablehnenden Sinne ihre Entscheidung zu fällen;

2. ist anzustreben, für solche Industriegruppen der chemischen Industrie, die ihre Betriebe über ganz Deutschland verzweigt haben, besondere Lohnverträge innerhalb der Chemie zu schaffen;

3. in allen Bezirken, wo nicht die Löhne der Chemiearbeiter in einem besonderen Lohnabkommen geregelt sind, eine solche Regelung sofort anzustreben.

Stuttgart: Der Reichsvertrag für die chemische Industrie Deutschlands enthält im § 14 Absatz VII Bestimmungen über die Schlichtung entsprechender Streitigkeiten. Nach Absatz 4 des § 14 entscheidet die oberste Schiedsinstanz, der zentrale Schlichtungsausschuß, endgültig. — Diese Beschluss des Zentral-Schlichtungsausschusses nimmt den Arbeitnehmern der chemischen Industrie das Recht aus den Händen, über die endgültige Gestaltung der Lohn- und Tarifbedingungen selbst zu entscheiden. Es ist ihnen keine Möglichkeit gegeben, einen anzureichenden Schiedsspruch durch Urabstimmung abzulehnen zu können. — Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, zur Beseitigung dieses Mißstandes in Wälde eine Reichskonferenz der Chemie einzuberufen. Diese Konferenz soll auch zur Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse Stellung nehmen.

Aue i. Erzgeb.: Die den Zahlstellen entsprechenden Ausgaben für die Mitglieder der Tarifkommissionen übernimmt die Hauptrkasse.

Fürth: In Bezirken, wo Landes- oder Reichstarife bestehen, sind für die Verhandlungskommissionen die Kosten von der Hauptrkasse zu tragen.

Gästrow: Die Tarifkommissionen haben die Hauptrkasse zu tragen.

Lübeck: Der Verbandstag möge beschließen, daß die Delegationskosten, die den einzelnen Zahlstellen oder Ortsgruppen durch das Bestehen von Reichs- oder Bezirkstarifen entstehen, von der Hauptrkasse zu tragen sind.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Köln: Konferenzen der Betriebsräte finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand.

Eilsit: Für die Bildung und Schulung der Betriebsräte sollen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. In jedem Jahre sollen zwei Betriebsrätekongresse abgehalten werden.

Wiesdorf: Der Betriebsrat ist weiter auszubauen. Den kleineren Zahlstellen wird Literatur für Betriebsräte und Funktionäre unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Dresden: Der Verbandstag beschließt: Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands vertritt die Auffassung, daß zur noch besseren Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer die Schaffung großer leistungsfähiger Industrieorganisationen notwendig ist. Es wird alle Maßnahmen unterstützen, die dieses Ziel anstreben, muß sich allerdings gegen Bestrebungen wenden, die in ihren Wirkungen das Gegen teil von dem anstreben, was erstrebt wird.

Das zunächst Erreichbare dürfte in einer Vereinigung der Unterstützungsvereinigungen, Mitgliedsbücher, Übertrittsbestimmungen und Beitragsleistung liegen.

Es wird gewünscht, daß dementsprechende Beschlüsse an den Gewerkschaftskongress gelangen, und die Delegierten unserer Organisation sehen sich für die Erreichung und Annahme dieser Beschlüsse auf dem Gewerkschaftskongress ein.

Essen: Den Delegierten unseres Verbandes zum Gewerkschaftskongress wird angegeben, dahin zu wirken, daß eine Einheitsorganisation, eingeteilt in Sektionen, zu schaffen ist.

Freital: Der Verbandstag wolle beschließen: Der Vorstand wird beauftragt, beim Bundesvorstand des ADGB und auf dem Gewerkschaftskongress sich mit aller Kraft für die Schaffung eines Einheitsverbandes einzusehen.

Heidenau: Der Vorstand wird beauftragt, beim ADGB und auf dem Gewerkschaftskongress dahin zu wirken, daß anstatt Industrieorganisationen eine Einheitsorganisation geschaffen wird.

Nennhäuser: Der Verbandstag macht es den Delegierten zum Gewerkschaftskongress zur Pflicht, dahin zu wirken, daß der Zusammenschluß mehrerer Verbände zu einer Einheitsorganisation (Industrieverbände) gefördert wird.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Wiesdorf: Die Bildungsbestrebungen innerhalb des Verbandes werden fakultativ gefördert und durch Bereitstellung von Geldmitteln unterstützt.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung.

Deggendorf: Der Verbandstag beauftragt den Vorstand, an den 12. Gewerkschaftskongress folgenden Antrag zu stellen: Der Kongress wolle beschließen: Es ist bei der Reichsregierung mit aller Energie dahin zu wirken, daß die bestehende Erwerbslosenfürsorge unverzüglich in eine Arbeitslosenversicherung umgestaltet wird. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist sofort anzustreben, daß die jeweils festgesetzten Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge obligatorisch als Normallage in allen Reichsgebieten eingeführt werden, die jüngsten

Lüttich: Bei Bezug von Erwerbslosen- und Kranken-Unterstützung ist kein Beitrag in Abzug zu bringen. Desgleichen nicht beim Bezug von Streik-Unterstützung.

Wangen: Im Falle der Erwerbslosigkeit soll der bisherige volle Beitrag in einem solchen von wöchentlich 10 Pf. umgewandelt werden.

Ruhm der Beitragspflicht.

§ 13.

Freital: Der Verbandsstag möge beschließen, für invalide und erwerbslose Mitglieder Einheitsmarken in der bisherigen Höhe von 5 und 10 Pf. zu verabs folgen.

Halle: Absatz 4 ist zu streichen.

Königsberg: In Ziffer 3 sind die Worte „mit Ausnahme der Erwerbslosen-Unterstützung“ zu streichen. Die Bestimmungen des Statuts würden dann lauten: Die geleisteten Erwerbslosenbeiträge werden auf alle Unterstützungen ange rechnet und zu diesem Zweck in ordentliche Beiträge um ge rechnet.

Lüttich: Die Erwerbslosenmarken zu 10 und 5 Pf. sollen durch beitragsfreie Marken ersetzt werden.

Wangen: Nach 25jähriger Mitgliedschaft sollen alle Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr voll erwerbsfähig sind, vom Beitrag befreit werden.

Friedland: Der Abs. 7 des § 13 ist auf inhaftierte Mitglieder auszudehnen.

Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluß.

§ 14.

Halle: Abs. 5 ist zu streichen.

Waldheim: Das auszuschließende Mitglied ist von dem Ausschlußantrag in Kenntnis zu sehn und persönlich zu einer Ausprache mit der Ortsverwaltung zu laden, bevor darüber in der Mitgliederversammlung verhandelt wird.

Unterstützungen.

§ 15.

Dresden: Die Unterstützungsäste werden auf dieselbe Höhe gebracht, wie in der Vorkriegszeit, mit Ausnahme der Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung, die wie seit 1. April 1925 bestehend, unverändert bleiben.

Güstrow: Die Unterstützungen sind wieder auf die Höhe zu bringen, wie sie dem Statut von 1924 entsprechen.

Erwerbslosen-Unterstützung.

Deggendorf: Die Erwerbslosen-Unterstützungsäste sind in ihrer jetzigen Höhe und Dauer beizubehalten und nach Möglichkeit der Verbandsmittel zu erhöhen.

Markranstädt: Die Erwerbslosen-Unterstützung soll so lange nicht erhöht werden, bevor nicht die Streik-Unterstützung die Höhe des 24fachen erreicht hat.

Nürnberg: Die durch Beschluß des Verbandsbeirats vom Februar und November 1924 festgesetzten Unterstützungsäste bei Erwerbslosigkeit dürfen eine weitere Erhöhung nicht erfahren.

Lentzern: Abschaffung der Erwerbslosen-Unterstützung, dafür Erhöhung der Streik-Unterstützung.

Ansbach: Für Mitglieder mit über 624 Beiträgen wird eine weitere Unterstützungsstufe ab 720 Beiträgen mit 90 Unterstützungsästen eingeführt.

Bergedorf: Der Anspruch auf Arbeitslosen-Unterstützung beginnt am 4. Tag nach Beginn der Arbeitslosigkeit. Für die ersten drei Tage wird Unterstüzung nicht bezahlt. Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt am 4. Tag nach Beginn der Arbeitslosigkeit, für die ersten drei Tage wird Unterstüzung nicht gezahlt.

Darmstadt: Der Anspruch auf Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung beginnt am 4. Tag nach Beginn der Erwerbslosigkeit.

Deggendorf: Die Erwerbslosen-Unterstützung wird vom ersten Tage an gemahrt. Die Karentzeit fällt in beiden Fällen weg.

Frankfurt a. M.: Die Erwerbslosen-Unterstützung beträgt vom 1. Oktober 1925 an:

Zahl der Wochen beiträge	Beginn- zeit Jahr	pro Tag	höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	höchstsumme innerhalb 65 Wochen
			20 Pf.	30 Pf.	40 Pf.		
			Wochenbeitrag	Wochenbeitrag	Wochenbeitrag		
52	30	9,—	40	12,—	50	15,—	
156	42	14,70	45	18,90	55	25,10	
260	48	19,20	50	24,—	60	28,80	
416	54	50	27,—	60	32,40	70	37,80
520	60	36,—	70	42,—	80	48,—	
624	72	50,40	80	57,60	90	64,80	
			50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.		
			Wochenbeitrag	Wochenbeitrag	Wochenbeitrag		
52	30	18,—	80	24,—	160	30,—	
156	42	27,30	90	37,80	120	50,40	
260	48	33,60	100	48,—	140	67,20	
416	54	43,20	110	59,40	150	86,40	
520	60	54,—	120	72,—	180	108,—	
624	72	100	72,—	140	100,80	200	144,—
			80 Pf.	100 Pf.	120 Pf.		
			Wochenbeitrag	Wochenbeitrag	Wochenbeitrag		
52	30	120	36,—	150	45,—	170	51,—
156	42	160	56,80	170	71,40	190	79,60
260	48	160	76,80	190	91,20	210	100,00
416	54	180	97,20	210	118,40	240	129,60
520	60	200	120,—	240	144,—	270	162,—
624	72	220	158,40	260	187,20	300	216,—
			140 Pf.	160 Pf.	200 Pf.		
			Wochenbeitrag	Wochenbeitrag	Wochenbeitrag		
52	30	190	57,—	210	63,—	250	75,—
156	42	210	88,20	230	95,60	300	126,—
260	48	240	113,20	250	120,—	350	188,—
416	54	270	145,80	300	162,—	400	216,—
520	60	300	180,—	350	210,—	500	300,—
624	72	330	237,60	400	288,—	600	432,—

München: Der Anspruch auf Erwerbslosen-Unterstützung infolge Krankheit und Arbeitslosigkeit beginnt am ersten Tage nach Beginn der Erwerbslosigkeit.

Lüttich: Die Karentzeit ist auf drei Tage herabzusehen.
Tilsit: Die Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung ist vom ersten Tage an zu zahlen. Ebenso für Sozial- und Feiertage.

Wangen: Dem Abs. 12 ist unter Ziffer 3 hinter „Genesung“ hinzuzufügen: „und solchen, die die Nebenverdienste verschwelen.“

Sterbegeld.

§ 17.

Der Hauptvorstand: Das Sterbegeld beträgt:

Roh- Wochen- beiträge	bei einem Beitrag von							
	30 J.	40 J.	50 J.	60 J.	70 J.	80 J.	100 J.	120 J.
104	12	18	20	24	28	32	40	48
156	15	20	25	30	35	40	50	60
208	18	24	30	36	42	48	60	72
260	21	28	35	42	49	56	70	84
312	24	32	40	48	56	64	80	96
364	27	36	45	54	63	72	90	108
416	30	40	50	60	70	80	100	120
468	33	44	55	66	77	88	110	132
520	36	48	60	72	84	96	120	144
624	39	52	65	78	91	104	130	156

Frankfurt a. M.: Das Sterbegeld ist entsprechend der Erwerbslosen-Unterstützung zu erhöhen.

Hannover: Das Sterbegeld ist zu erhöhen.

Nürnberg: Das Sterbegeld soll, wie im Nachtrag zum Statut bekanntgegeben ist, beibehalten bleiben.

Umgangsgeld.

§ 18.

Der Hauptvorstand: Das Umgangsgeld beträgt:

Entfernung km	Wochen- beiträge	Bei einem Beitrag von					
		30 J.	40 J.	50 J.	60 J.	70 J.	80 J.
20—50	104—260	8	12	10	12	14	16
	261—520	9	12	15	18	21	24
	über 520	12	16	20	24	28	32
51—100	104—260	9	12	15	18	21	24
	261—520	12	16	20	24	28	32
	über 520	15	20	25	30	35	40
101—150	104—260	12	16	20	24	28	32
	261—520	15	20	25	30	35	40
	über 520	18	24	30	36	42	48
151—200	104—260	15	20	25	30	35	40
	261—520	18	24	30	36	42	48
	über 520	21	28	35	42	49	56
201—250	104—260	18	24	30</			

Hauptvorstand.

§ 26 (wird § 27).

Der Hauptvorstand: Abs. 1: Anzahl drei Sekretäre „vier“ einsetzen.

Verbandsstag.

§ 31 (wird § 32).

Der Hauptvorstand: Abs. 1: Anzahl zwei Jahre „drei“ vorschlagen.

Heidenau: Zahlstellen von 1500 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Zahlstellen von mehr als 1500 Mitgliedern können auf je weitere 1500 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 1500 Mitgliedern vereinigt.

Bei der Berechnung der Mitgliederzahl sind 12 Beiträge zugrunde zu legen.

Köln und Altenburg: Zahlstellen von 1500 Mitgliedern können einen Delegierten wählen. Zahlstellen von mehr als 1500 Mitgliedern können auf je weitere 2000 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 1500 Mitgliedern vereinigt.

Nürnberg: Die Wahlkreiseinteilung zum Verbandsstag muss so geschehen, daß den kleineren Zahlstellen die Möglichkeit gegeben wird, Kollegen aus dem Arbeitsverhältnis zum Verbandsstag zu delegieren.

Radeberg: Der Verbandsstag wolle beschließen, die Wahlkreiseinteilung zum Verbandsstag und Gewerkschaftskongress wird so eingerichtet, daß es auch den Mitgliedern aus Zahlstellen ohne Angestellten möglich ist, gewählt werden zu können.

Offenburg: Jeder Vorort ist verpflichtet, einer gemeinsamen Stimmzettel aller zum Verbandsstag erstellten Kandidaten herzustellen. Die Kosten hierfür tragen jene Zahlstellen des Wahlkreises, aus denen die Kandidaten hervorgehen. Die Stimmabgabe über einen Kandidaten erfolgt ebenfalls durch besonderes Kennzeichen eines Kreuzes.

Die Wahl von Delegierten zu den Verbandsstagen.

§ 32 (wird § 33).

Berlin, Freital, Chemnitz: Abs. 13: Auf dem Verbandsstag haben die Gauleiter nur beratende Stimme.

Halle a. d. S.: Abs. 13: Unter den Delegierten müssen an dem Verbandsstag teilnehmend: der erste, zweite und dritte Vorsitzende, der Redakteur, der erste Kassierer, der Vorsitzende des Ausschusses mit beschließender Stimme. Dagegen die Agitationsleiter und die Gauleiter nur mit beratender Stimme.

Dresden: Abs. 13: Der Verbandsstag beschließt: Stimmberechtigt sind außer den gewählten Delegierten die Vorsitzenden des Bezirksverbandes, der erste Kassierer und der Vorsitzende des Ausschusses. Alle anderen auf dem Verbandsstag, Verbandsbeirat, außerordentlichen Verbandsstagen Anwesenden, nicht gewählten Delegierten haben nur beratende Stimme.

Würzburg: Die Wahl der Delegierten zu den Verbandsstagen ist in einem vom Vorstand begrenzten Zeitraum (6 Tage) vorzunehmen. Einzelheiten der Durchführung bleiben den Zahlstellen überlassen.

Wolfsburg: Die Wahl der Delegierten zu den Verbandsstagen hat innerhalb drei Tagen (Samstag, Sonntag, Montag) stattzufinden. Die Zege bestimmt der Hauptvorstand.

Vorberordnungliche Verbandsstags.

§ 33 (wird § 34).

Freital a. M.: Für den Fall, daß ein außerordentlicher Verbandsstag vom Hauptvorstand einberufen wird, können die zuvor vorbereiteten Verbandsstags gewählten Delegierten bestellt werden.

Konferenzen von Hauptvorstand und Gauleiter.

§ 34 (wird § 35).

Der Hauptvorstand: Erstellt Agitationsleiter „Zentral-branchenleiter“ seien.

Gewerkschaft

§ 35 (wird § 36).

Der Hauptvorstand: In Abs. 1 im zweiten Satz ist das Wort „anberauf“ zu streichen.

Abs. 1 steht Satz, eben folgende Fassung: Jeder Gau erhält mindestens einen Vertreter. Die Verteilung der Stühle wird nach der Mitgliederzahl der Gau vom Vorstand vorgenommen.

Stellung der Rote: Diese werden auf Konferenzen (Geschäftsstellenkonferenzen) gewählt und ja erlegen durch die Rote: Diese werden durch Wahl in den einzelnen Gau gewählt.

Stellung der Rote: Der § 35 zitierte Fassung ist zu prüfen. Im abgeänderten Falle bringen die Konferenzen der §§ 33 (34) und 34 (35) keine Veränderung § 29 (§ 29) des Gesetzes.

Ergebnis a. M.: § 35 ist gelöschen werden.

Schleswig a. — Der § 35 des Staats wird gestrichen. Die Delegierten des Bezirks gehen an den Hauptvorstand in Verbindung mit dem Verbandsbeirat über.

Zur Abstimmung des jetzt erzielten Zustandes wolle der Verbandsbeirat: Der § 35 des Staates, best. Beratungswahl und Wahlzeit gestrichen, doch der Satz: „Diese werden auf den Konferenzen (Geschäftsstellenkonferenzen) gewählt“ gestrichen wird. Am letzten Satz heißt es: Diese werden in den Konferenzen gewählt.

Deggendorf: Zur Abstimmung des Hauptvorstandes und des Verbandsbeirats zur neuen Erfassung verschiedener und wichtiger Fragen wird dem Hauptvorstand ein Bericht vorgetragen. Derbericht legt sich gemeinsam mit 50 Vertretern der Zahlstellen. Die Mitglieder des Bezirks dürfen nicht im Zu-

gestelltenverhältnis stehen. Gauleiter haben keinen Sitz und kein Stimmrecht. Desgleichen sieht sich der Gauleiter aus Mitgliedern zusammen, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen. Diese werden in den Zahlstellen gewählt. Zahlstellen mit 1200 Mitgliedern erhalten einen Gauleiter, auf weitere 1000 Mitglieder ein Beiratsmitglied mehr. Kleine Zahlstellen sind zu diesem Zwecke zusammenzulegen.

Halle a. d. Saale: Zur Unterstützung des Hauptvorstandes und des Ausschusses zur raschen Entscheidung dringender und wichtiger Fragen wird dem Hauptvorstand ein Beirat beigegeben. Derselbe sieht sich zusammen aus 52 Vertretern der Zahlstellen. Diese werden auf Konferenzen gewählt.

Ulm: Der Verbandsbeirat sieht sich folgendermaßen zusammen: Zwei Drittel seiner Mitglieder müssen im Arbeits- und ein Drittel im Angestelltenverhältnis stehen. Dasselbe gilt auch für den Gauleiter.

Waldbheim: Abs. 1 Satz 2: Hinter das Wort Zahlstellen: Davon müssen mindestens die Hälfte der Vertreter unbesoldet sein.

Zahlstellenleiterkonferenz, Gau - 13: Dem § 35 als Ziffer 3 anzufügen: Vorlagen des Hauptvorstandes an den Verbandsbeirat sind den Mitgliedern desselben 8 Tage vor Staffinden der Sitzung zu übersenden.

Zahlstellenleiter- und Branchenkonferenzen.

§ 36 (wird § 37).

Der Hauptvorstand: Abs. 7. Bei wichtigen organisatorischen und tariflichen Fragen können von dem Zentralbranchenleiter mit Zustimmung d. Vorstandes Reichskonferenzen für die einzelnen Industriegruppen oder Untergruppen einberufen werden. Die Entsendung von Delegierten zu diesen Reichskonferenzen richtet sich nach der organisatorischen Stärke in den einzelnen Bezirken. Die Anzahl der Delegierten wird jeweils vom Verbandsvorstand bestimmt.

Der Hauptvorstand: Anstatt Agitationsleiter „Zentralbranchenleiter“ seien.

Bergedorf: Die Kosten trägt die Hauptkasse.

Deggendorf: Die Kosten der vom Haupt- bzw. Gauvorstand einberufenen Zahlstellenleiter- und Branchenkonferenzen werden von der Hauptkasse getragen. Desgleichen die Kosten für die Lohnkommissionsmitglieder bei Lohnverhandlungen.

Streik-Reglement.

Der Hauptvorstand: Streikunterstützung siehe Gewerkschaftsregeln-Unterstützung.

Rostock: Der Verbandsstag möge beschließen: die Gau- und Bezirkssleistungen sind festigt, in dringenden Fällen ohne vorherige Zustimmung des Hauptvorstandes die Zustimmung zur Arbeitseinstellung bis zu 50 Beteiligten zu geben.

Wismar: Die Zahlstellen und Gau müssen das Recht haben, einen Streik, woran nicht mehr als 50 Kollegen beteiligt sind, ohne Zustimmung des Hauptvorstandes zu beschließen.

Lübeck: Bei Abstimmung über den Eintritt in den Streik oder über seine Fortführung ist nicht eine Dreiviertelmehrheit, sondern eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Berlin: Der Verbandsstag beschließt: Die Streikunterstützung beträgt das 24fache des jeweiligen Wochenbeitrages.

Chemnitz: Der Verbandsstag wolle beschließen, die vom Verbandsbeirat in seiner letzten Sitzung beschlossene 13wochige Karentzeit bei Streikunterstützung aufzuheben, die Karentzeit wieder auf 4 Wochen festzusetzen, die Streikunterstützung auf das ursprünglich 24fache vom 1. August an zu erhöhen.

Deggendorf: Die wöchentliche Streikunterstützung ist vom 1. Oktober 1925 an auf die Höhe der Gewerkschafts-Unterstützung heranzusehen.

Frankfurt a. M.: Die Streikunterstützung ist entsprechend der Erwerbslosen-Unterstützung zu erhöhen.

Freital: Erhöhung der Streikunterstützung um 100 Prozent.

Fach: Die Streikunterstützung ist im allgemeinen um 25 Prozent zu erhöhen und erfolgt eine Steigerung bei 156 Beiträgen auf 1,5 Mk., bei 312 Beiträgen auf 3 Mk. und bei 520 Beiträgen auf 6 Mk. pro Woche.

Hannover: Die Streik- und Gewerkschafts-Unterstützung ist zu erhöhen.

Heddesheim: Die Streikunterstützung ist um 30 Prozent zu erhöhen.

Kiel: Die Streikunterstützung wird vom 18fachen auf das 24fache des Beitrages erhöht.

Köln: Die Streikunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und wird wie folgt gestaffelt:

von 13 bis 26 Wochen
von 26 bis 52 Wochen
von 52 bis 156 Wochen
von 156 bis 312 Wochen
von 312 bis 520 Wochen
über 520 Beitragswochen

Im Falle der Regelung für Streikunterstützung die Leistungsfähigkeit des Verbandes überschreiten, ist der Hauptvorstand mit dem Verbandsbeirat einverstanden, Maßnahmen zur Erweiterung der Unterstützung zu erlassen.

Leipzig: Der Verbandsstag möge beschließen: Die Streikunterstützung beträgt nach:

13	26	52	104	208	312	Wochen
des 9	12	18	20	22	24	fache

der Beitragsfassung pro Woche.

Kirchheim: Erhöhung der Streikunterstützung.

Neumünster: Die Streikunterstützung muss um 50 Prozent erhöht werden, damit die betroffenen Kämpfe besser geführt

werden. Die erhöhte Streikunterstützung muss auf Kosten der Erwerbslosen- und Krankenunterstützung oder Sterbeunterstützung durchgeführt werden.

Nürnberg: Die Streikunterstützung beträgt pro Woche:

Zahl der Wochenbeiträge	Bei einem Wochenbeitrag von			
	80	60	50	40
13—26	8,—	6,—	5,—	4,—
26—52	12,—	9,—	7,—	6,—
52—260	16,—	12,—	10,—	8,—
260—520	18,—	13,—	11,—	9,—
über 526	19,—	14,—	12,—	10,—

Zu dieser Streikunterstützung wird für die Frau und jedes Kind pro Woche folgender Zuschlag gewährt:

Bis zu 52 Wochenbeiträgen 0,50 Mk.

über 52 Wochenbeiträge 1,— Mk.

Stuttgart: Da die reaktionäre Einstellung des Unternehmertums und die weitestgehende Unterstüzung dieser Kreise durch die Regierung die Erringung menschenwürdiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nur unter schweren, langwierigen Kämpfen ermöglicht, ist eine Erhöhung der Unterstützungen bei Streik und Maßregelung dringend erwünscht. Der Verbandsstag möge daher diese beiden Unterstützungsarten angreichend erhöhen, dagegen die anderen Arten der Unterstützungen auf ihrer seitherigen Höhe belassen.

Zahlstellenleiterkonferenz Gau 13: Die Streikunterstützung beträgt:

Zahl der Wochenbeiträge

13—26	pro Woche 12fachen Beitrag
26—52	pro Woche 18fachen Beitrag
über 52	pro Woche 24fachen Beitrag

Familienzuschläge wie seither.

Hamburg: § 12. Dem Streikreglement ist folgender Zusatz zu geben: Verbandsmitglieder, die infolge eines Streiks in Mitleidenschaft gezogen und erwerbslos werden, erhalten die statutarische Streikunterstützung so lange, bis sie in den Genuss der staatlichen Erwerbslosen-Unterstützung treten.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung.

Ansbach: Der Verbandsstag wolle beschließen, einen Antrag an den Gewerkschaftskongress zu stellen, daß die Angehörigen der Ortsausschüsse (Arbeiterkreise) vom ADGB bezahlt werden.

Achaffenburg: Der Verbandsstag möge beschließen, daß innerhalb eines Zahlstellengebietes, wo auch Mitglieder einer anderen Zahlstelle wohnen, die Beitragssättigung nur von der Zahlstelle vorgenommen werden darf, in der die Mitglieder ihrer Wohnsitz haben.

Brieg: Mitgliedern, die infolge körperlicher und geistiger Beschaffenheit nicht mehr in der Lage sind, 38% Prozent eines vollwertigen Arbeiters verdienen zu können, mindestens jedoch 10 Jahre Mitglied sind und mindestens 520 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine monatliche Rente gezahlt werden. Dieselbe richtet sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge. Unterkasse nicht unter 3 Mk.

Darmstadt: Der Hauptvorstand wird beauftragt, einen Entwurf für die Einführung einer Pensionskasse innerhalb unseres Verbandsgebietes auszuarbeiten und dem Verbandsbeirat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Ist die Ausführung aus technischen und mathematischen Gründen im Rahmen unseres Verbandes nicht möglich, so soll ein diesbezüglicher Antrag dem ADGB verbreitet werden.

Elmshorn: Der Verbandsstag möge beschließen, daß die Beschlüsse des Verbandsbeirats, welche befanden, daß gewählte Funktionäre noch einen Nevers zu untersch